



# Öffentlich-Rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Weisung für die Erfassung und Nachführung von Dokumen-  
ten und Daten für den  
ÖREB-Kataster

**Erstellt durch:**

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation  
Ringstrasse 10  
7001 Chur

Tel. +41 81 257 24 32

E-Mail: [info@alg.gr.ch](mailto:info@alg.gr.ch)

[www.alg.gr.ch](http://www.alg.gr.ch)

Datum	14. Mai 2025
Version	1.5
Status	Ergänzung Prozessbeschrieb NUP, Kapitel Operatsfusion, Einbau Planungszonen und Waldreservate
Verfasser	Hansjürg Fischer / Hans Andrea Veraguth

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Ziel und Zweck .....	4
1.2 Zuständigkeiten .....	4
1.3 Finanzierung .....	4
<b>2 Begriffsdefinitionen .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Abläufe ÖREB-Kataster .....</b>	<b>6</b>
3.1 ÖREB-Themen Nutzungsplanung, Lärmempfindlichkeitsstufen, statische Waldgrenzen, Waldabstandslinien .....	6
3.1.1 Prozessbeschrieb .....	6
3.1.2 Datenfluss .....	10
3.2 ÖREB-Themen Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale .....	13
3.2.1 Prozessbeschrieb .....	13
3.2.2 Datenfluss .....	15
3.3 ÖREB-Thema Kataster der belasteten Standorte .....	18
3.3.1 Prozessbeschrieb .....	18
3.3.2 Datenfluss .....	19
3.4 Planungszonen .....	22
3.4.1 Prozessbeschrieb .....	22
3.5 Waldreservate .....	25
3.5.1 Prozessbeschrieb .....	25
<b>4 Aufbereitung der Rechtsvorschriften .....</b>	<b>27</b>
4.1 Aufbereitung der analogen Pläne .....	27
4.2 Aufbereitung der Text-Dokumente .....	27
4.3 Datenschutz .....	28
4.4 Dateinamen .....	28
<b>5 OEREBlex; Erlasse und Rechtsvorschriften erfassen/verwalten .....</b>	<b>29</b>
5.1 Mehrsprachigkeit .....	30
5.2 kommunale Erlasse erfassen (Gemeinde/Fraktion) .....	31
5.2.1 Nachführung/Korrekturen .....	35
5.3 Entscheide erfassen .....	36
5.3.1 Erfassung gescannter Areal-, Genereller Gestaltungs- und Genereller Erschliessungspläne .....	44
5.3.2 Erfassung/Nachführung Areal-/Quartierplanvorschriften und Vorschriften zu Teilgebietsplanungen .....	46
5.3.3 Fehlende Dokumente .....	46
5.3.4 Nachführung/Korrekturen .....	46
5.4 Hinweise .....	47
5.5 Exporte .....	47
5.6 Politische Gemeindefusionen .....	47
5.7 Operatsfusionen der Nutzungsplanung .....	50
5.7.1 Ablaufschema Operatsfusion .....	50
5.7.2 Start Operatsfusion .....	51
5.7.3 Vorarbeiten OEREBlex .....	51

5.7.4	Nachführung der kommunalen Erlasse.....	52
5.7.5	Nachführung der Entscheide .....	53
5.7.6	Datenlieferung und Prüfung der Geodaten .....	54
5.7.7	Freigabe der Geodaten .....	54
5.7.8	Abschlussarbeiten nach der Freischaltung der Geodaten.....	54
<b>6</b>	<b>Termine (Aufbau, Betrieb) .....</b>	<b>55</b>
6.1	Aufbau.....	55
6.2	Betrieb.....	55
<b>7</b>	<b>Detailregelungen und Fragen.....</b>	<b>55</b>

# **1 Einleitung**

## **1.1 Ziel und Zweck**

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) werden die Rechtsvorschriften dargestellt, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist. Zusätzlich sind Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Eigentumsbeschränkungen ersichtlich (siehe auch Art. 3 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBK; SR 510.622.4). Als Auskunftsportal bietet der ÖREB-Kataster lediglich einen zentralen Einblick in die enthaltenen Daten und Dokumente. Die Originaldokumente werden nach wie vor bei den zuständigen Stellen verwaltet.

Die Rechtsvorschriften werden mit dem Produkt OEREBlex erfasst.

Das vorliegende Dokument regelt die technische Aufbereitung und Verwaltung dieser Rechtsvorschriften sowie der nicht als Geobasisdaten erfassten Pläne. Dies in Ergänzung zu den bereits erlassenen Weisungen des Amts für Raumentwicklung (ARE).

## **1.2 Zuständigkeiten**

Nach Art. 8 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) ist die Gemeinde die zuständige Stelle für die Nutzungsplanung. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) ist die zuständige Stelle für die Daten der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale. Nach Art. 5 ÖREBK haben diese Stellen zu bestätigen, dass die Daten:

- die im vorgeschriebenen Verfahren beschlossenen und genehmigten Eigentumsbeschränkungen abbilden;
- in Kraft sind;
- auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft wurden.

Die Daten im Zuständigkeitsbereich des ANU werden von diesem aufbereitet und geliefert. Entsprechend hat auch das ANU diese Bestätigungen zu liefern. Die Daten der Nutzungsplanung werden von der Gemeinde bestimmten Datenverwaltungsstellen (DS) erhoben und gepflegt. Entsprechend haben diese zu bestätigen, dass sie die Arbeiten gemäss den Weisungen ausgeführt haben.

Dem ARE kommt die Rolle zu, das Einhalten der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung mittels Stichproben zu prüfen. Im Rahmen der Datennachführung der Grundordnung nimmt das ARE die Schlussprüfung vor, welche die korrekte Umsetzung der Genehmigungsentscheide (formelle Korrekturen, Änderungen, Auflagen, Vorbehalte oder Anweisungen) und Stichprobenprüfungen umfasst.

Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) als katasterverantwortliche Stelle ist zuständig für die Koordination und Überprüfung dieser Arbeiten sowie für die Bereitstellung und den Betrieb des ÖREB-Katasters.

## **1.3 Finanzierung**

Mit dem Regierungsbeschluss Nr. 771 aus dem Jahr 2017 wurde auch die finanzielle Aufteilung der Projektabwicklung beschlossen: Das ARE leitet und finanziert die erstmalige Datenerfassung der Nutzungsplanung (die finanziellen Beiträge wurden bereits entrichtet), das

ANU erfasst die Daten der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale. Das ALG leitet die erste Bereitstellung der Daten im ÖREB-Kataster und spricht dafür Beiträge. Ausserdem koordiniert es die übrigen Arbeiten.

## 2 Begriffsdefinitionen

Begriff	Erläuterung
ALG	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
ANU	Amt für Natur und Umwelt
ARE	Amt für Raumentwicklung
Beschluss	<p>Allgemein: Regierungsbeschlüsse, Departementsentscheide, Beschlüsse der Gemeinden.</p> <p>OEREBlex-Beschlüsse der Nutzungsplanung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigungsentscheide der Regierung oder des zuständigen Departements zur Grundordnung (Art. 49 KRG);</li> <li>– Beschlüsse der Gemeinden zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO).</li> </ul>
Entscheid	<p><b>Allgemein</b></p> <p>Ein Entscheid beinhaltet die Rechtsvorschriften für einen Beschluss sowie die Verlinkung zu den gesetzlichen Grundlagen. Ein Entscheid ergibt einen eindeutigen Geolink; damit wird die Verknüpfung zu den Geodaten hergestellt.</p> <p>OEREBlex-Entscheide der Nutzungsplanung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigungsentscheide der Regierung oder des zuständigen Departements zur Grundordnung (Art. 49 KRG) sowie Beschlüsse der Gemeinden zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO);</li> <li>– zugehörige gescannte Pläne (Anhänge zu OEREBlex-Entscheiden);</li> <li>– zugehörige weitere Dokumente (Anhänge zu OEREBlex-Entscheiden) mit Regelungen, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen aufweisen und sich auf spezifisch erfasste Gebietsabgrenzung beziehen wie z. B. Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen, Kostenverteiler/Flächenverzeichnisse des Quartierplanverfahrens.</li> </ul>
Entscheid-Informationen	In OEREBlex werden pro ÖREB-Thema die Rechtsvorschriften und weitere Angaben erfasst. Daraus wird ein eindeutiger Geolink erzeugt.
Erlasse	<p><b>Allgemein</b></p> <p>Erlasse sind gesetzliche Grundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde.</p> <p>OEREBlex-Erlasse der Nutzungsplanung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Baugesetz (Art. 24 KRG);</li> <li>– weitere kommunale Gesetze, die im Rahmen der Verfahren für die Grundordnung (Art. 12 bis 15 KRVO) erlassen wurden und sich, ohne eine spezifisch erfasste Gebietsabgrenzung, auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen (z. B. kommunales Zweitwohnungsgesetz).</li> </ul>
GeoG	Bundesgesetz über Geoinformation
Geolink	In OEREBlex, eindeutiger Link mit allen Angaben eines Entscheids

Gesetzliche Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen sind eidgenössische und kantonale Gesetze. Diese werden direkt mit LexFind, Gesetzessammlung des Bundes und Lex-Work, Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, verlinkt. Kommunale Gesetze werden nicht erfasst. Für die Nutzungsplanung gelten kommunale Gesetze als Erlasse, z. B. Baugesetze.
Hinweise	Dokumente, die dem Verständnis der Eigentumsbeschränkung (Entscheid) dienen, werden als Hinweis beim entsprechenden Entscheid hinzugefügt. Beim Tab Hinweise werden keine Hinweise erfasst.
Rechtsvorschriften	Rechtsvorschriften sind Dokumente in Textform und rechtsgültige ge-scannte Pläne. Die folgende Beschreibung wurde aus dem Rahmenmodell übernommen, ( <a href="https://www.cadastre.ch/de/manual-oereb/publication/instruction.detail.document.html/cadastre-internet/de/documents/oereb-weisungen/Rahmenmodell-de.pdf.html">https://www.cadastre.ch/de/manual-oereb/publication/instruction.detail.document.html/cadastre-internet/de/documents/oereb-weisungen/Rahmenmodell-de.pdf.html</a> ): Reglemente, Vorschriften etc., die generell-konkret sind (generell für die Person, die nicht bekannt ist, konkret, weil der Raumbezug mit Karte definiert ist), die zusammen mit der exakten geometrischen Definition als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar beschreiben und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden sind. Die Rechtsvorschriften sind Teil des ÖREB-Katasters (ÖREBKV Art. 3).
OEREBlex	Verwaltungssystem der Rechtsvorschriften mit Anbindung der gesetzlichen Grundlagen
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4)

### 3 Abläufe ÖREB-Kataster

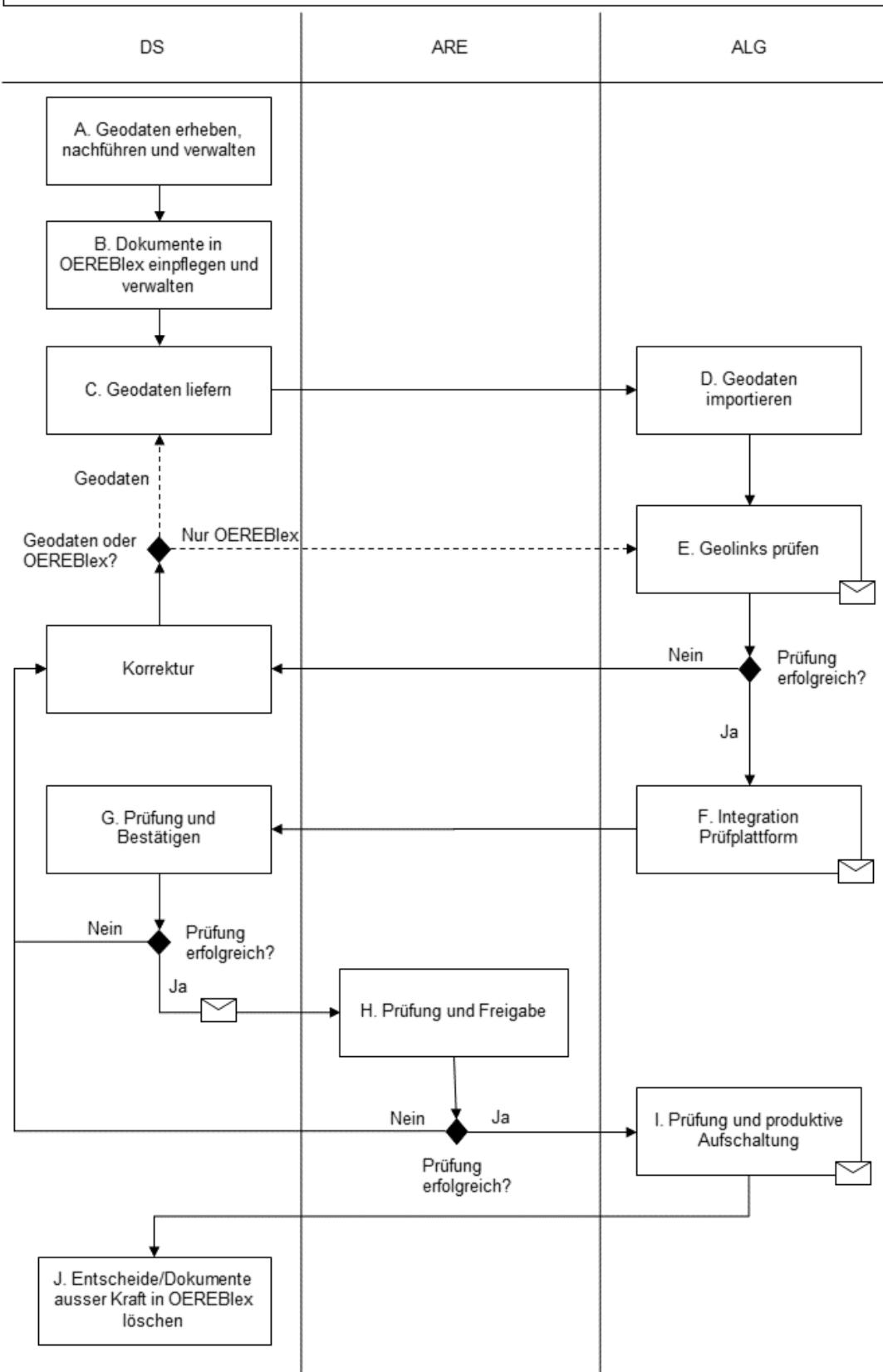
In diesem Abschnitt werden die Datenflüsse der verschiedenen ÖREB-Themen beschrieben und der Ablauf der Erfassung in einer Grafik dargestellt.

#### 3.1 ÖREB-Themen Nutzungsplanung, Lärmempfindlichkeitsstufen, statische Waldgrenzen, Waldabstandslinien

##### 3.1.1 Prozessbeschrieb

Die Daten der ÖREB-Themen Nutzungsplanung, Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen und Waldabstandslinien werden im Datenmodell Nutzungsplanung 5 erfasst und gemäss dem nachfolgenden Ablaufschema in den ÖREB-Kataster überführt.

**Ablaufschema Nutzungsplanung, Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen, Waldabstandslinien  
(Daten gemäss Modell Nutzungsplanung 5)**



Im Folgenden werden die im Ablaufschema dargestellten Schritte im Einzelnen genauer beschrieben:

#### **A. Geodaten erheben, nachführen und verwalten**

Die Geodaten werden durch die DS gemäss Vorgaben des ARE für die Lieferung an den ÖREB-Kataster erhoben, nachgeführt und verwaltet.

#### **B. Dokumente in OEREBlex einpflegen und verwalten**

Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex erfolgt gemäss den Ausführungen in den nächsten Kapiteln dieser Weisung. Wichtig: Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex muss pro NUP-Operat abgeschlossen sein, bevor die entsprechenden Geodaten geliefert werden. Ausser Kraft tretende Dokumente dürfen in OEREBlex erst gelöscht werden, nachdem die neue Datensatzversion geprüft und publiziert ist (Schritt I).

#### **C. Geodaten liefern**

Die Geodaten werden gemäss Vorgaben des ARE via Info Grips Checkservice an den ÖREB-Kataster geliefert. Der Parameter der Lieferung für den ÖREB-Kataster lautet rk\_oereb.

#### **D. Geodaten importieren**

Anschliessend werden die angelieferten Geodaten im ALG in die Geodatenbank importiert (Details siehe Abbildung: Datenfluss ÖREB-Kataster Nutzungsplanung 5).

#### **E. Geolinks prüfen**

Sobald der Import abgeschlossen ist, wird per Skript überprüft, ob zu allen in den importierten Geodaten vorhandenen Entscheiden entsprechende Geolinkeinträge in OEREBlex vorhanden sind. Dabei wird überprüft, ob die Kombination von Entscheidnummer und Operatsnummer aus den Geodaten zu einem Geolink in OEREBlex zugeordnet werden kann. Nach Abschluss der Prüfung erhält die DS (Info Grips User der Datenlieferung) eine Mitteilung per E-Mail. Im Erfolgsfall umfasst diese eine Bestätigung des erfolgreich durchlaufenen Checks. Im Fehlerfall wird das Logfile des Checks dem E-Mail angefügt und ein Link zur erneuten Auslösung des Checks zugestellt. Dem Logfile kann entnommen werden, für welche der in den Geodaten enthaltenen Entscheide keine passende Zuordnung möglich war. Es bestehen grundsätzlich zwei Fehlerfälle bei einem Fehlschlagen des Geolink Checks.

##### **Fall 1: Fehler in den Geodaten**

In diesem Fall müssen die Geodaten korrigiert und erneut geliefert werden. Der Ablauf beginnt erneut bei Schritt C.

##### **Fall 2: Fehler ausschliesslich in OEREBlex**

Hat der Fehler im Geolink Check seine Ursache ausschliesslich in OEREBlex, so müssen die Geodaten nicht erneut geliefert werden. Die Korrektur kann in OEREBlex umgesetzt werden und anschliessend kann die Prüfung der Geolinks mittels zugestelltem Link erneut angestossen werden.

## **F. Integration in die Prüfplattform**

Sobald der Geolink Check erfolgreich beendet wurde, werden die Geodaten aus der Geodatenbank in die ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt (Details siehe Abbildung: Datenfluss ÖREB-Kataster Nutzungsplanung 5) und stehen somit auf der Prüfplattform zur Verfügung. Nach erfolgreicher Integration der Geodaten in der Prüfplattform wird die DS (Verantwortlicher für die Bestätigung) per E-Mail informiert.

## **G. Prüfung und Bestätigung gemäss Art. 5 ÖREBKV**

Die Dokumente und Geodaten stehen nun für die Überprüfung und zur Bestätigung nach Art.5 ÖREBKV in der Prüfplattform bereit. Links zur Prüfplattform und zur Bestätigung sind im zugestellten E-Mail enthalten.

Bei einer politisch fusionierten Gemeinde müssen im Rahmen der Ersterfassung die Bestätigungen aller Fraktionen (NUP-Operate) gesamhaft am gleichen Tag erfolgen. Nach Abschluss der Erst-aufnahme einer politisch fusionierten Gemeinde in den ÖREB-Kataster kann die Bestätigung im Rahmen der Nachführung für einzelne Fraktionen (NUP-Operate) erfolgen. Die DS prüfen die Dokumente sowie Daten und bestätigen, dass:

1. alle für den ÖREB-Kataster relevanten Daten und Dokumente gemäss den Weisungen des ARE und ALG aufbereitet und gescannt wurden.
2. alle Geodaten und Dokumente in den ÖREB-Kataster gemäss den Weisungen des ALG hoch-geladen wurden.
3. alle im ÖREB-Kataster hochgeladenen Daten und Dokumente nach Art. 5 ÖREBKV geprüft wurden:
  - Sie bilden die in den Nutzungsplanverfahren nach KRG beschlossenen und genehmigten Beschränkungen, wie sie im Darstellungsdienst des ÖREB-Kataster abgebildet werden, korrekt ab.
  - Sie sind in Kraft.
  - Sie wurden unter Prüfung der vom Prüfdienst errechneten Differenzen zur bisherigen öffentlich zugänglichen Datensatzversion nachgeführt

Die Bestätigung wird direkt auf der Prüfplattform vorgenommen und per E-Mail dem ARE weitergeleitet. Sollten auf der Prüfplattform noch Fehler festgestellt werden, so müssen diese behoben werden. Je nach festgestellten Fehlern beginnt der Ablauf erneut beim Schritt A oder B.

## **H. Freigabe ARE**

Sobald die Daten von der DS freigegeben werden, wird das ARE per E-Mail informiert. Die Daten werden vom ARE gemäss Kapitel 3.3 der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden geprüft. Anschliessend werden über den im E-Mail enthaltenen Link die Daten freigegeben. Bei einer politisch fusionierten Gemeinde müssen im Rahmen der Ersterfassung die Freigaben aller Fraktionen (NUP-Operate) gesamhaft am gleichen Tag erfolgen. Nach Abschluss der Erstaufnahme einer politisch fusionierten Gemeinde in den ÖREB-Kataster kann die Freigabe im Rahmen der Nachführung für einzelne Fraktionen (NUP-Operate) erfolgen.

Im Fehlerfall wird die DS vom ARE benachrichtigt, muss die Daten korrigieren und erneut liefern. Der Ablauf beginnt erneut bei Schritt A oder B.

## I. Produktive Aufschaltung im ÖREB-Kataster

Sobald die Daten vom ARE freigegeben sind, werden diese in der produktiven Umgebung übernommen und aufgeschaltet. Eine politisch fusionierte Gemeinde gilt erst als aufgeschaltet, wenn alle betroffenen Fraktionen (NUP-Operate) freigegeben sind. Alle am Ablauf beteiligten Stellen werden per E-Mail über die erfolgreiche Aufschaltung informiert.

Im Rahmen der Ersterfassung werden die Geodaten nach der Freigabe des ARE manuell in der produktiven Umgebung übernommen und aufgeschaltet. Vorher wird das ALG die erfassten Dokumente in OEREBlex prüfen, ausgenommen ist der Geolink Check. Nach der Prüfung werden alle am Ablauf beteiligten Stellen per E-Mail über die erfolgreiche Aufschaltung informiert.

### Prüfung OEREBlex

Das ALG nimmt im Anschluss an die Freigabe der DS, jedoch unabhängig von der Freigabe des ARE, eine stichprobenweise Prüfung der erfassten Dokumente (im Rahmen der Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster) gemäss dieser Weisung vor. Dabei werden hauptsächlich die Paketzuordnungen und die Namensgebungen der Titel geprüft sowie dass alle erforderlichen Attribute abgefüllt sind.

Nach der Ersterfassung werden zur Qualitätssicherung in OEREBlex stichprobenweise die erfassten Attribute überprüft.

Nicht geprüft wird der Geolink Check. Dieser erfolgt automatisch, siehe Buchstabe H. Sind in OEREBlex Fehler vorhanden, informiert das ALG per E-Mail jene Personen, welche in OEREBlex und beim Info Grips Checker registriert sind mit der Aufforderung, die Fehler zu bereinigen. Die E-Mails werden jeweils per Cc ans ARE gesendet.

### Freigabe ALG

Mit dem kontrollierten und automatisierten Prozess ist der Art. 6 ÖREBKV gewährleistet. Das ALG hat jedoch die Möglichkeit, bei Problemen sofort einzugreifen.

### J. Entscheide/Dokumente löschen

Bei Nachführungen sind aufgehobene Entscheide und Dokumente erst nach der produktiven Aufschaltung einer Änderung im ÖREB-Kataster aus OEREBlex zu entfernen.

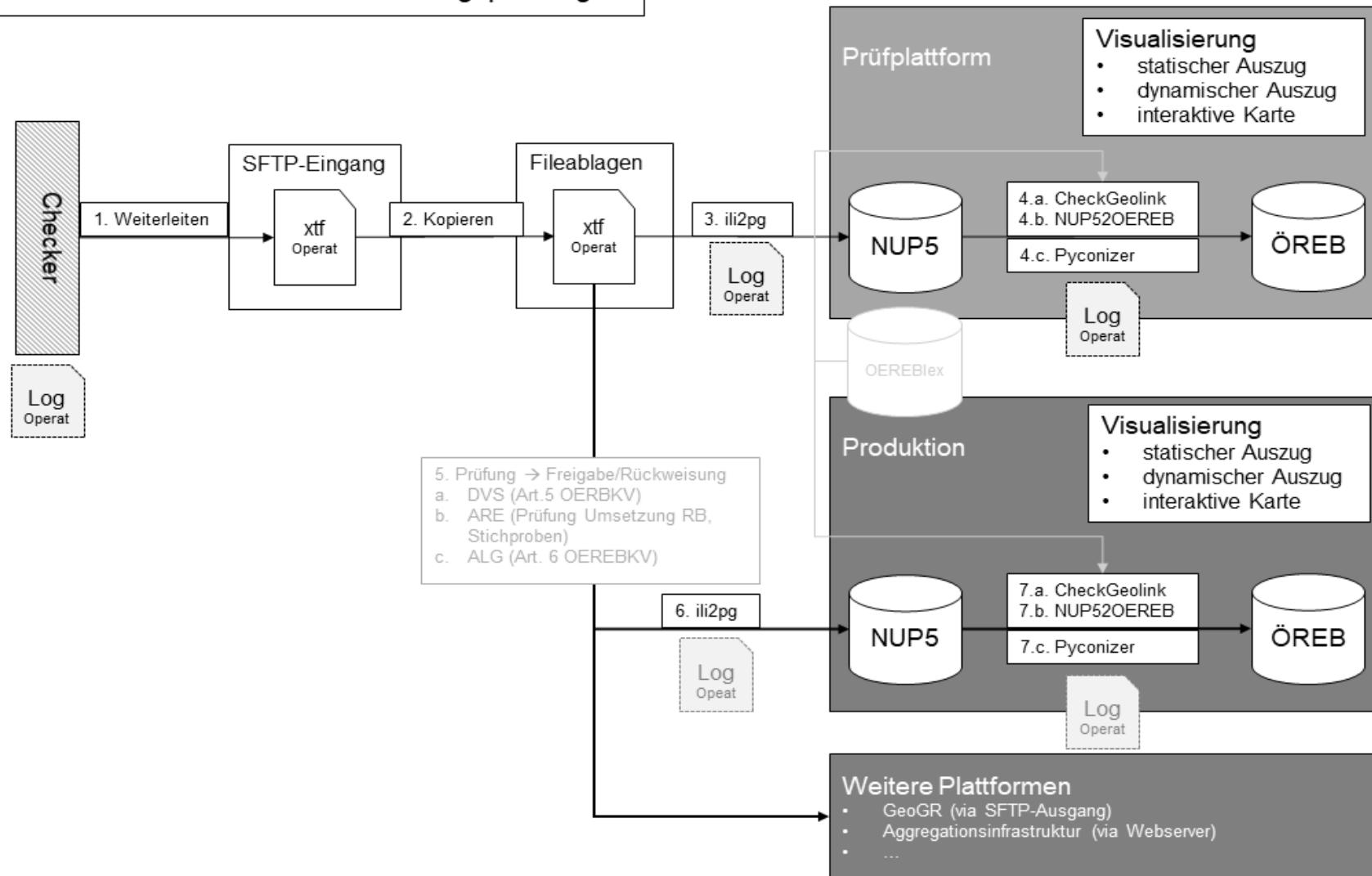
**Wichtig:** Vor dem Löschen muss die Nachricht mit der Bestätigung der produktiven Aufschaltung vorhanden sein.

### 3.1.2 Datenfluss

Die folgende Abbildung erläutert den Fluss der Daten im Modell Nutzungsplanung 5 in der ÖREB-Katasterinfrastruktur. Im Folgenden wird jeder dargestellte Schritt kurz erläutert, um ein besseres Verständnis der Abläufe zu schaffen. (Die oben beschriebenen Schritte A–C sind bereits erfolgt.)



### Datenfluss ÖREB-Kataster: Nutzungsplanung 5





1. Nach dem Upload der Daten durch die DS auf den Info Grips Checkservice werden die Daten an die Infrastruktur des Kantons weitergeleitet und auf einem FTP-Server abgelegt
2. Vom FTP-Server werden die Files ins Filesystem der Prüfplattform kopiert.
3. Vom Filesystem werden die Daten mit dem Programm ili2pg in die Geodatenbank importiert.
4. Die Geodaten werden aus der Geodatenbank in die Prüfplattform des ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt. Dabei werden drei Unterschritte abgearbeitet:
  - 4a. Mit dem Script CheckGeolink wird die Übereinstimmung der Geodaten mit den in OEREBlex erfassten Entscheiddokumenten überprüft, damit die korrekte Zuordnung gewährleistet ist.
  - 4b. Mit dem Skript NUP52OEREB werden die Daten aus der Struktur des Nutzungsplans Model 5 in die Transferstruktur und die definierten Themen des ÖREB-Katasters überführt.
  - 4c. Mit dem Pyconizer-Skript werden die für den ÖREB-Kataster notwendigen Legendsymbole erzeugt und die entsprechenden kommunalen Bezeichnungen den Symbolen zugeordnet. Erst nach diesem Schritt kann die Legende des ÖREB-Katasters korrekt ausgegeben werden.
5. Nach der Integration in der Prüfplattform erfolgt die Prüfung und Freigabe der Daten gemäss den im vorherigen Kapitel beschriebenen Schritten G und H.
6. Nach erfolgter Freigabe der Daten werden diese in die produktive Umgebung importiert. Über einen automatisierten Prüfmechanismus wird gewährleistet, dass die richtige xtf-Datei importiert wird. Der Mechanismus gewährleistet auch, dass keine Daten in der produktiven Umgebung aufgeschaltet werden, die nicht von DS und ARE freigegeben wurden.
7. In Schritt 7 werden die Daten analog Schritt 4 von der Geodatenbank in die ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt. Schritt 7a CheckGeolink wäre nicht zwingend notwendig, da die Übereinstimmung der Geodaten mit OEREBlex bereits auf der Prüfplattform überprüft wurde. Hier wird der Check lediglich erneut ausgeführt, um korrupte Zustände auf der produktiven Plattform vor einer definitiven Integration feststellen zu können. Im Gegensatz zu Schritt 4a werden Fehler in 7a nicht automatisiert an die DS weitergeleitet, da diese eine Ausnahme sein sollten. Bei Fehlern auf der produktiven Plattform werden die DS (Info Grips User) vom ALG per E-Mail informiert mit CC ans ARE. Die DS nimmt die Berichtigung der Geodaten und/oder OEREBlex-Dokumente umgehend vor.

### Nächtliche Integritätsprüfung

Um beim Zusammenspiel von Geodaten und OEREBlex in der produktiven Umgebung korrupte Zustände möglichst früh zu erkennen, läuft auf der produktiven Plattform des ÖREB-Katasters jede Nacht ein Prüfskript ab. Dieses prüft die Übereinstimmung von den in den Geodaten vorhanden Entscheiden mit den in OEREBlex vorhanden Geolinks. Es wird die Zuordnung von Entscheiden zu Geolinks für den produktiven Datensatz über den gesamten Kanton überprüft. Bei Fehlern auf der produktiven Plattform werden die DS (Info Grips User) vom ALG per E-Mail informiert mit Cc ans ARE. Die DS nimmt die Berichtigung der Geodaten und/oder OEREBlex-Dokumente umgehend vor.

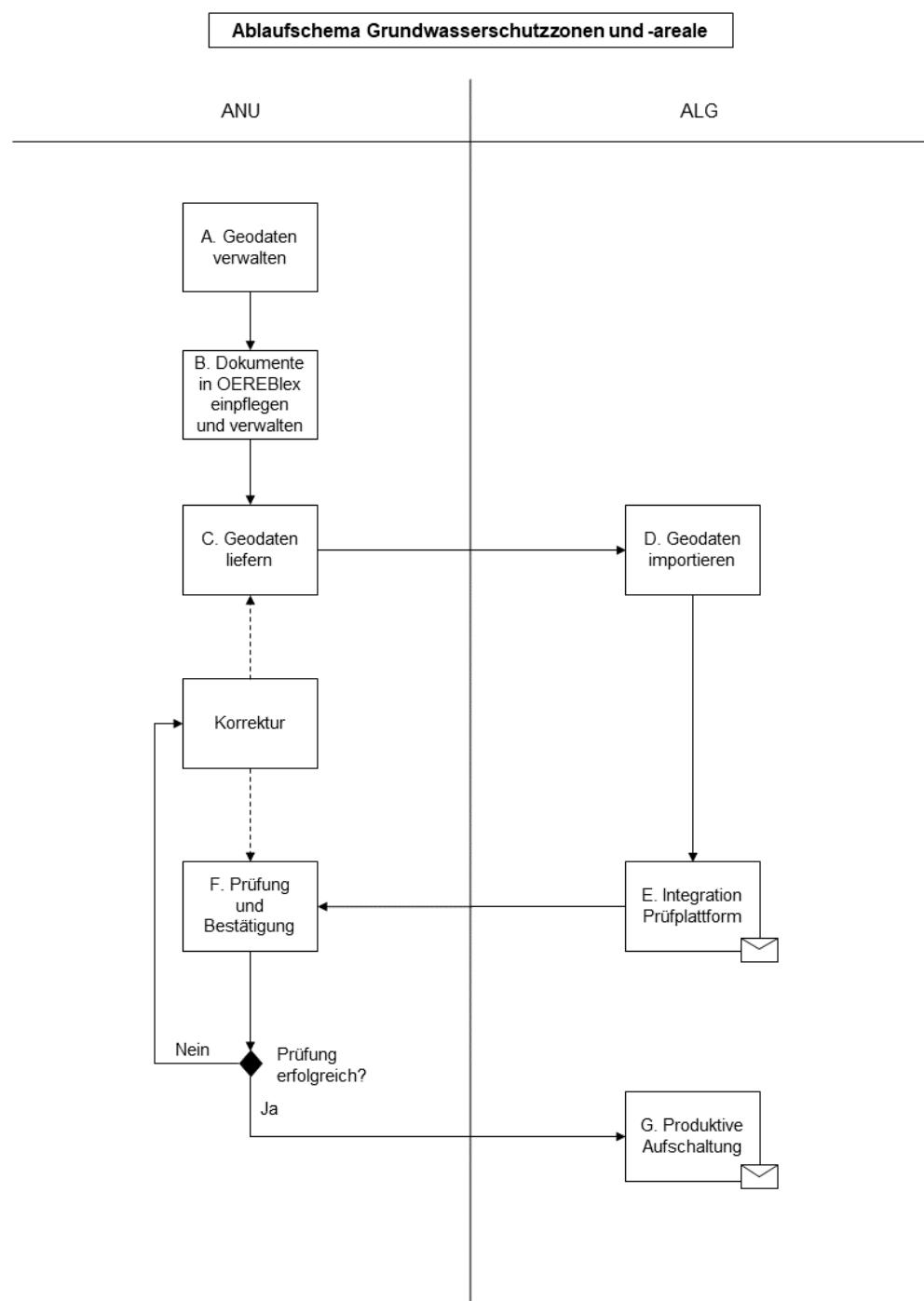
## Weitere Plattformen

Die Daten werden anschliessend an die weiteren Plattformen gemäss separaten Vorgaben und Prozessen geliefert. Neben den bereits etablierten Prozessen mit GeoGR und der Aggregationsinfrastruktur können dies auch Anwendungen in den Bereichen Dokumentation, Historisierung oder Archivierung sein.

### 3.2 ÖREB-Themen Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale

#### 3.2.1 Prozessbeschrieb

Die Daten der ÖREB-Themen Grundwasserschutzzonen und -areale sind Bestandteil des Daten-modells des planerischen Gewässerschutzes und werden gemäss dem nachfolgenden Ablauf-schema in den ÖREB-Kataster überführt.



Im Folgenden werden die im Ablaufschema dargestellten Schritte im Einzelnen genauer beschrieben:

#### **A. Geodaten erheben, nachführen und verwalten**

Die Geodaten werden durch die Gemeinden erhoben und nachgeführt und durch das ANU verwaltet.

#### **B. Dokumente in OEREBlex einpflegen und verwalten**

Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex erfolgt gemäss den Ausführungen in den nächsten Kapiteln dieser Weisung. Wichtig: Die Erfassung resp. Nachführung in OEREBlex muss abgeschlossen sein, bevor die Geodaten geliefert werden.

#### **C. Geodaten liefern**

Die Geodaten werden gemäss Vorgaben des ALG via Q:/GEODATEN/public angeliefert.

#### **D. Geodaten importieren**

Die angelieferten Geodaten werden im ALG in die Prüfdatenbank (PostGIS geodb1pruef) importiert (Details siehe Abbildung: Datenfluss ÖREB-Kataster Grundwasserschutzzonen und -areale).

#### **E. Integration in die Prüfplattform**

Sobald der Import in der Prüfdatenbank erfolgreich beendet wurde, werden die Geodaten aus der Geodatenbank in die ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt (Details siehe Abbildung: Datenfluss ÖREB-Kataster Grundwasserschutzzonen und -areale) und stehen somit auf der Prüfplattform zur Verfügung.

#### **F. Prüfung und Bestätigung gemäss Art. 5 ÖREBKV**

Nach erfolgreicher Integration der Geodaten in der Prüfplattform wird das ANU per E-Mail informiert. Die Daten stehen nun für die Überprüfung und zur Bestätigung nach Art. 5 ÖREBKV in der Prüfplattform bereit. Links zur Einsicht auf der Prüfplattform und zur Bestätigung gemäss Art. 5 ÖREBKV sind im zugestellten E-Mail enthalten.

Sollten auf der Prüfplattform noch Fehler festgestellt werden, so müssen diese behoben werden. Bei Fehlern in den Geodaten müssen diese erneut geliefert werden, d. h. der Ablauf beginnt erneut mit Schritt C. Wenn nur Korrekturen an einem bestehenden Entscheid in OEREBlex vorgenommen werden, müssen die Geodaten nicht erneut geliefert werden. Die Bestätigung kann nach erfolgreicher Prüfung der in OEREBlex vorgenommenen Korrektur mit dem bereits zugestellten Link ausgelöst werden.

#### **G. Produktive Aufschaltung im ÖREB-Kataster**

Sobald die Daten vom ANU freigegeben sind, werden diese in die produktive Umgebung übernommen und aufgeschaltet. Alle am Ablauf beteiligten Stellen werden per E-Mail über die erfolgreiche Aufschaltung informiert.

#### **Abschlussarbeiten bei Nachführungen**

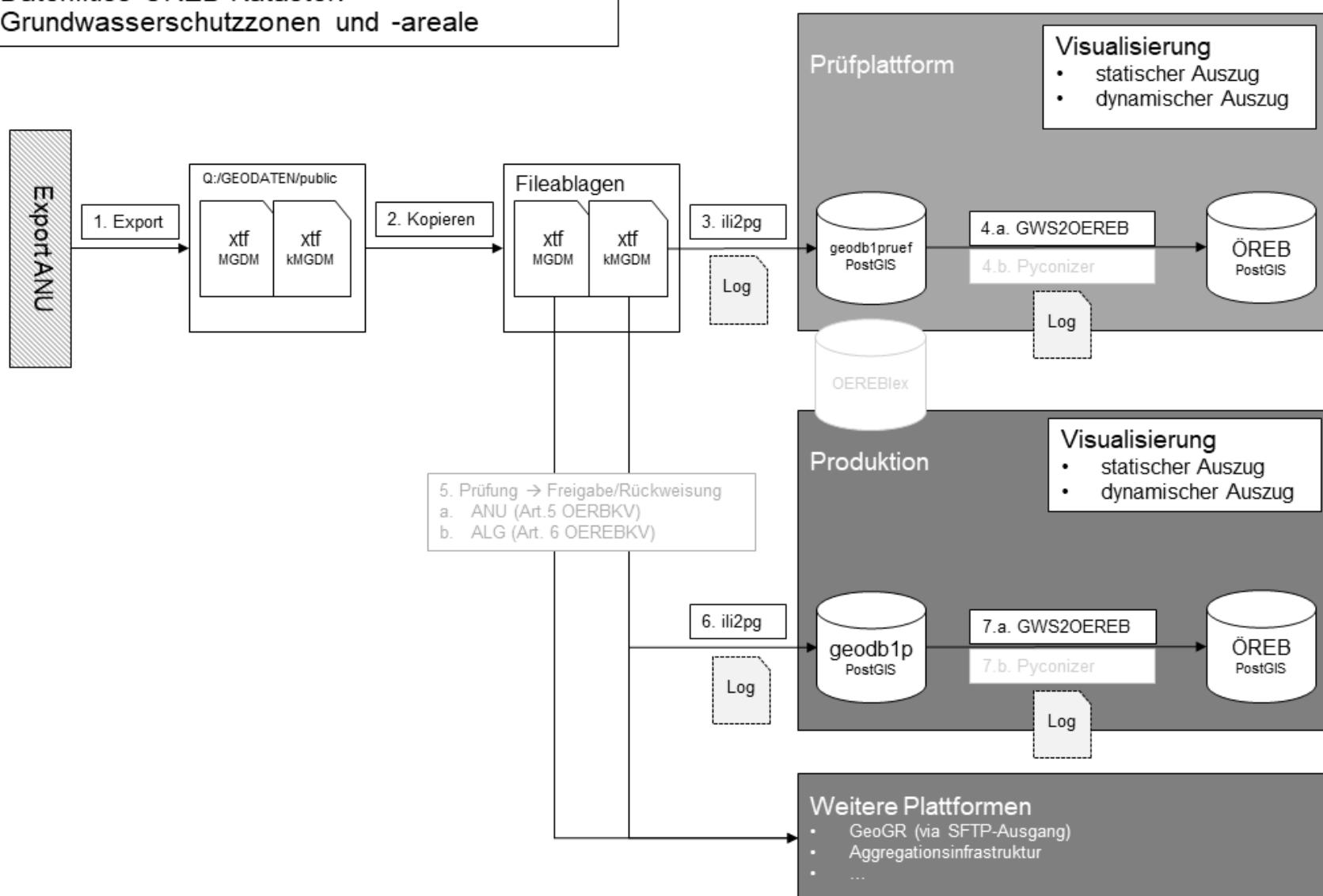
Bei Nachführungen müssen aufgehobene Entscheide nach der produktiven Aufschaltung einer Änderung im ÖREB-Kataster aus OEREBlex entfernt werden. Wichtig: Vor dem Löschen muss die Nachricht mit der Bestätigung der produktiven Aufschaltung abgewartet werden.

### **3.2.2 Datenfluss**

Die folgende Abbildung erläutert den Fluss der Daten im Modell des planerischen Gewässerschutzes in der ÖREB-Katasterinfrastruktur. Im Folgenden wird jeder dargestellte Schritt kurz erläutert, um ein besseres Verständnis der Abläufe zu schaffen. (Die oben beschriebenen Schritte A–C sind bereits erfolgt.)



Datenfluss ÖREB-Kataster:  
Grundwasserschutzzonen und -areale





## Schritt 1

Die Daten für den ÖREB-Kataster werden durch das ANU erhoben, nachgeführt und verwaltet. Bei Bedarf werden die Geodaten gemäss dem kantonalen minimalen Geodatenmodell (kMGDM) und dem minimalen Geodatenmodell (MGDM) exportiert und als zip-Datei unter Q:/GEODATEN/public zur Verfügung gestellt.

## Schritt 2

Wenn Daten vom ANU im definierten Exportordner abgelegt wurden, werden diese in der darauffolgenden Nacht auf die Filesysteme des ALG kopiert und stehen dort für die Integration in die Prüfplattform bereit.

## Schritt 3

Vom Filesystem werden die Daten mit dem Programm ili2pg in die Geodatenbank (PostGIS geodb1pruef) importiert.

## Schritt 4

Die Geodaten werden aus der Geodatenbank (PostGIS geodb1pruef) in die Prüfplattform des ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt. Dabei werden zwei Unterschritte abgearbeitet:

**4a. GWS2OEREB:** Mit dem Skript GWS2OEREB werden die Daten aus der Struktur des kMGDM in die Transferstruktur und somit in die PostGIS-Datenbank des ÖREB-Katasters überführt. Dabei werden aus dem kMGDM planerischer Gewässerschutz die beiden ÖREB-Themen Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale befüllt. Während der Überführung wird auch die technische Verfügbarkeit der Geolinks (Check ob die URL verfügbar ist) geprüft.

**4b. Pyconizer:** Mit dem Pyconizer-Skript werden die für den ÖREB-Kataster notwendigen Legendensymbole erzeugt. Erst nach diesem Schritt kann die Legende des ÖREB-Katasters korrekt ausgegeben werden. Für den Import Grundwasserschutzzonen und -areale wird dieser Schritt nur bei Bedarf, d. h., wenn sich die Legende dieser Themen geändert hat, ausgeführt.

## Schritt 5

Nach der Integration in der Prüfplattform erfolgt die Prüfung und Freigabe der Daten gemäss dem im vorherigen Kapitel beschriebenen Schritt F.

## Schritt 6

Nach erfolgter Freigabe der Daten werden diese in die produktive Umgebung importiert. Über einen automatisierten Prüfmechanismus wird gewährleistet, dass die richtige xtf-Datei importiert wird. Der Mechanismus gewährleistet auch, dass keine Daten in der produktiven Umgebung aufgeschaltet werden, die nicht vom ANU freigegeben wurden.

## Schritt 7

In Schritt 7 werden die Daten analog Schritt 4 von der Geodatenbank in die ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt.

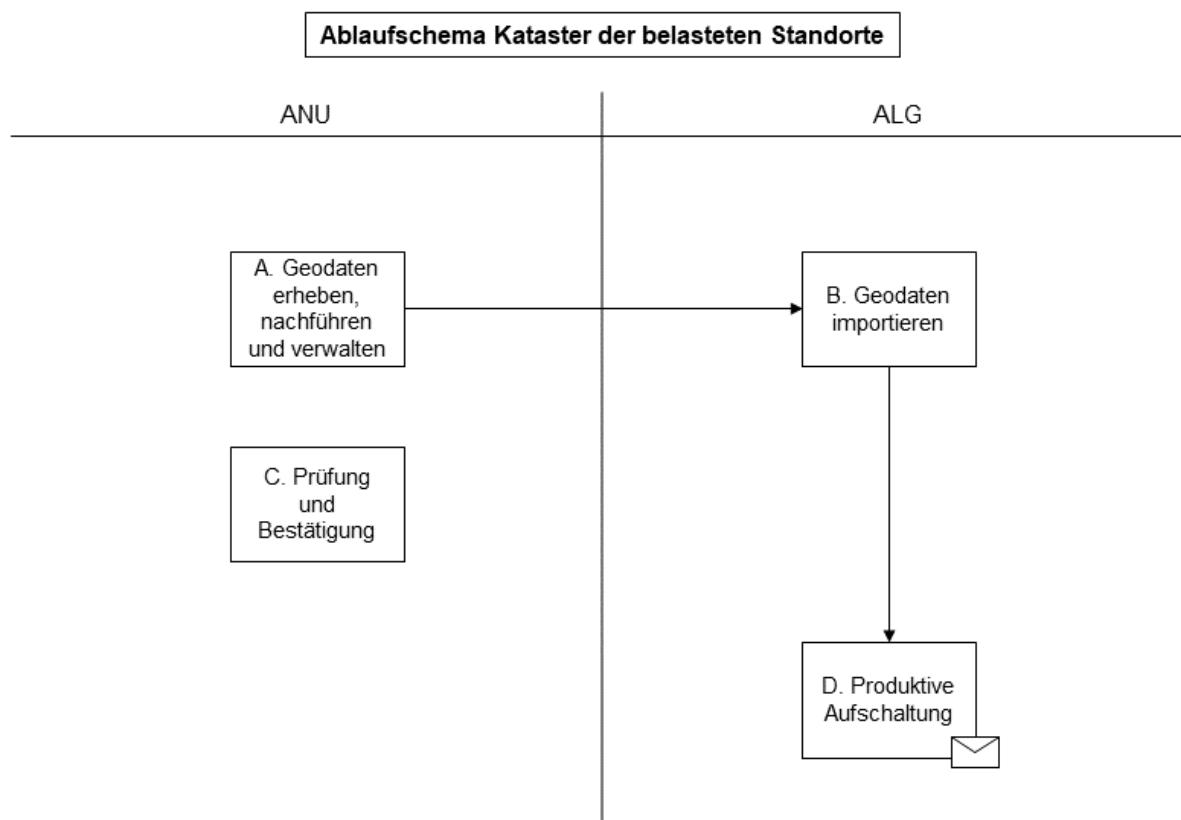
## Weitere Plattformen

Die Daten im kMGDM werden der GeoGR via SFTP-Ausgang für die Datenabgabe zur Verfügung gestellt. Die Daten im MGDM werden in die Aggregationsinfrastruktur der Kantone integriert und stehen dort dem Bund und Dritten in verschiedenen Formaten zur Verfügung.

### 3.3 ÖREB-Thema Kataster der belasteten Standorte

#### 3.3.1 Prozessbeschrieb

Die Daten zum ÖREB-Themen Kataster der belasteten Standorte werden durch das ANU in einer Fachapplikation erhoben, nachgeführt und verwaltet und gemäss dem nachfolgenden Ablaufschema in den ÖREB-Kataster überführt.



Im Folgenden werden die im Ablaufschema dargestellten Schritte im Einzelnen genauer beschrieben:

#### A. Geodaten erheben, nachführen und verwalten

Die Daten für den ÖREB-Kataster werden durch das ANU in der Fachapplikation Altlast4Web erhoben, nachgeführt und verwaltet. Über die Exportschnittstellen von Altlast4Web werden die Daten des Katasters der belasteten Standorte in drei Modellen als XTF-Dateien zur Verfügung gestellt. Jede Nacht werden Daten gemäss kantonalem minimalem Geodatenmodell (kMGDM), minimalem Geodatenmodell (MGDM) und Transferstruktur des ÖREB-Katasters (ÖREB-Transferstruktur) exportiert.

#### B. Geodaten importieren

Die von Altlast4Web exportierten Daten werden vom ALG nächtlich heruntergeladen und importiert. Dabei werden die Daten im Modell der Transferstruktur direkt in den ÖREB-Kataster

importiert. Zeitgleich werden die Daten im kMGDM in die kantonale Geodateninfrastruktur importiert. (Details siehe Abbildung: Datenfluss ÖREB-Kataster Kataster der belasteten Standorte.)

### **C. Prüfung und Bestätigung gemäss Art. 5 ÖREBKV**

Für die produktive Aufschaltung des Katasters der belasteten Standorte wird eine globale Bestätigung durch das ANU ausgestellt. Sobald diese Bestätigung vorliegt, werden die Daten erstmalig in den Kataster aufgenommen.

Bei Datenmodelländerungen muss die Bestätigung gemäss Art. 5 ÖREBKV durch das ANU erneuert werden.

### **D. Produktive Aufschaltung**

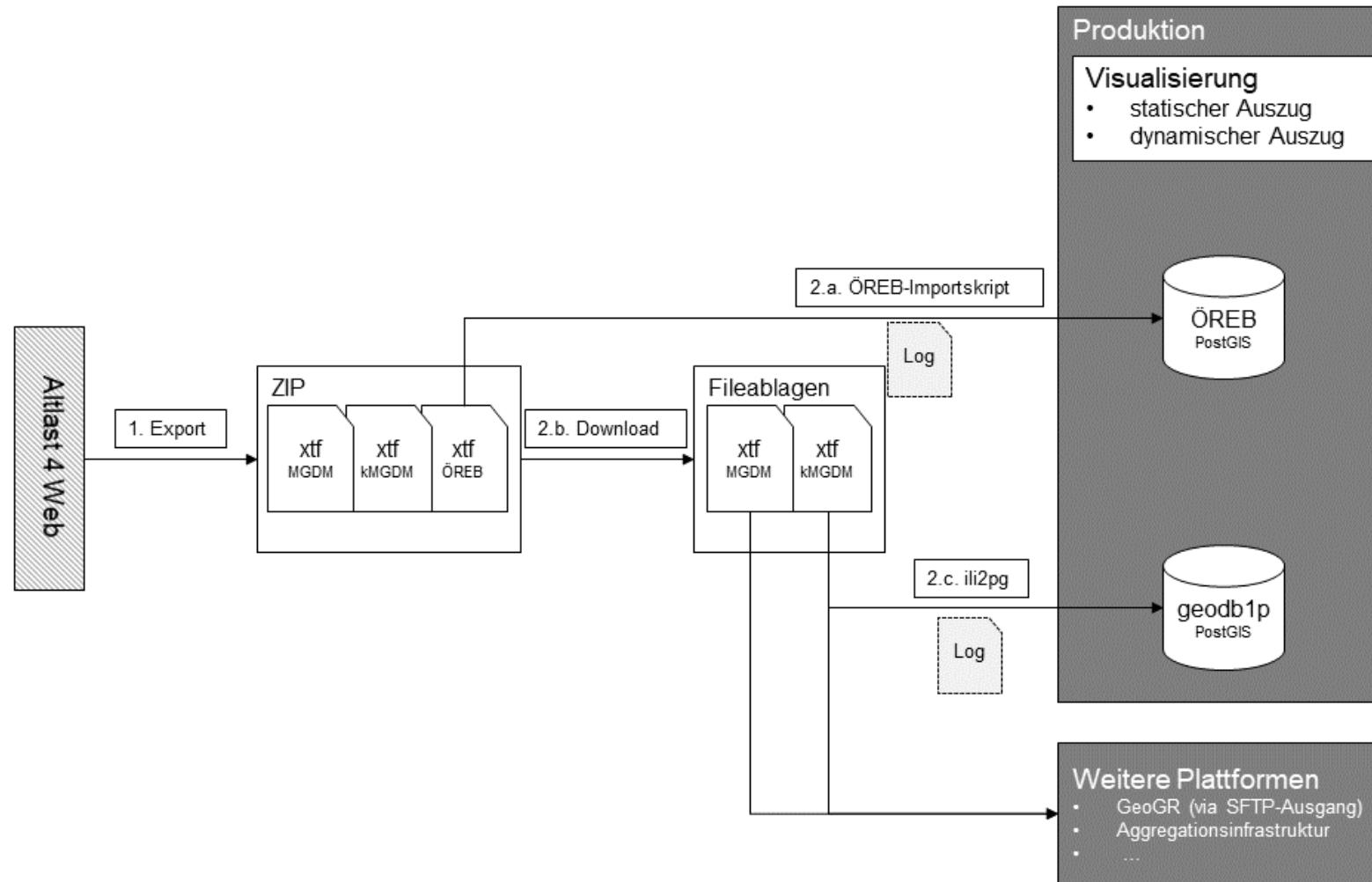
Im Rahmen der Nachführung erfolgt die produktive Aufschaltung im ÖREB-Kataster unmittelbar nach der Datenintegration.

#### **3.3.2 Datenfluss**

Die folgende Abbildung erläutert den Fluss der Daten des Katasters der belasteten Standorte in der ÖREB-Katasterinfrastruktur. Im Folgenden wird jeder dargestellte Schritt kurz erläutert, um ein besseres Verständnis der Abläufe zu schaffen.



### Datenfluss ÖREB-Kataster: Kataster belastete Standorte





## Schritt 1

Jede Nacht werden die Geodaten gemäss der Modelle kMGDM, MGDM und ÖREB-Transferstruktur aus Altlast4 Web exportiert und als zip-Dateien zur Verfügung gestellt. Neben der XTF-Datei enthält die zip-Datei das Log der Validierung des Exports mit dem Ilivalidator und den md5-Wert der exportierten Datei.

## Schritt 2

In der gleichen Nacht wie der Export werden die Daten wie folgt weiterverarbeitet.

### Schritt 2.a

Für den eigentlichen Datenimport in den ÖREB-Kataster wird die zip-Datei der ÖREB-Transferstruktur mit dem ÖREB-Importskript direkt in die PostGIS-Datenbank des ÖREB-Kataster importiert. Der Import erfolgt nur, wenn sich der md5-Wert der zur Verfügung stehenden Datei von der bereits im System integrierten Datei unterscheidet. Weil die Daten des Katasters der belasteten Standorte in der Transferstruktur des ÖREB-Katasters zur Verfügung stehen, wird für diesen Import das generische ÖREB-Importskript des ÖREB-Servers verwendet.

### Schritt 2.b

Neben dem eigentlichen Import in den ÖREB-Kataster werden die Daten im kMGDM und im MGDM heruntergeladen und wenn sich der md5-Wert geändert hat, weiterverarbeitet. Im Rahmen der Weiterverarbeitung werden die Daten im kantonalen File-System abgelegt.

### Schritt 2.c

Die Daten im kMGDM werden mit ili2pg in die PostGIS-Datenbank geodb1p importiert und als WMS, WFS und interaktive Karte zur Verfügung gestellt.

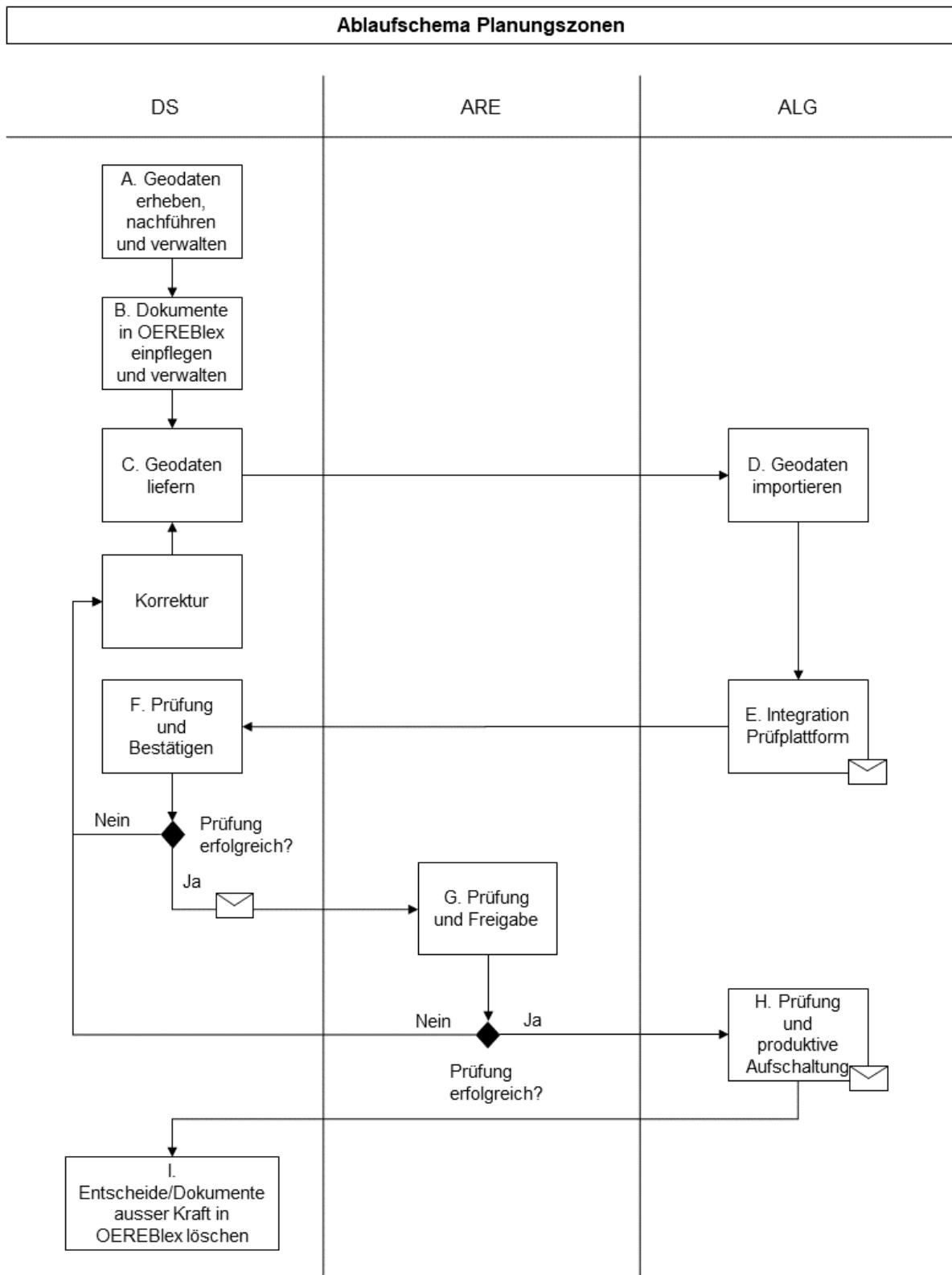
## Weitere Plattformen

Die Daten im kMGDM werden der GeoGR via SFTP-Ausgang für die Datenabgabe zur Verfügung gestellt. Die Daten im MGDM werden in die Aggregationsinfrastruktur der Kantone integriert und stehen dort dem Bund und Dritten in verschiedenen Formaten zur Verfügung.

## 3.4 Planungszonen

### 3.4.1 Prozessbeschrieb

Die Daten des ÖREB-Themas Planungszonen werden im Datenmodell Planungszonen V1.1 erfasst und gemäss dem nachfolgenden Ablaufschema in den ÖREB-Kataster überführt.



## **A. Geodaten erheben, nachführen und verwalten**

Die Geodaten werden durch die DS gemäss Vorgaben des ARE für die Lieferung an den ÖREB-Kataster erhoben, nachgeführt und verwaltet.

## **B. Dokumente in OEREBlex einpflegen und verwalten**

Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex erfolgt gemäss den Ausführungen in den nächsten Kapiteln dieser Weisung. Wichtig: Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex muss pro Operat abgeschlossen sein, bevor die entsprechenden Geodaten geliefert werden. Ausser Kraft tretende Dokumente dürfen in OEREBlex erst gelöscht werden, nachdem die neue Datensatzversion geprüft und publiziert ist (Schritt H).

## **C. Geodaten liefern**

Die Geodaten werden gemäss Vorgaben des ARE via Info Grips Checkservice an den ÖREB-Kataster geliefert. Der Parameter der Lieferung für den ÖREB-Kataster lautet rk\_oereb.

## **D. Geodaten importieren**

Anschliessend werden die angelieferten Geodaten im ALG in die Geodatenbank importiert.

## **E. Integration in die Prüfplattform**

Die Geodaten werden aus der Geodatenbank direkt ohne Geolink-Check in die ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt und stehen somit auf der Prüfplattform zur Verfügung. Nach erfolgreicher Integration der Geodaten in der Prüfplattform wird die DS, per E-Mail informiert (Verantwortlicher für die Bestätigung).

## **F. Prüfung und Bestätigung gemäss Art. 5 ÖREBKV**

Die Dokumente und Geodaten stehen nun für die Überprüfung und zur Bestätigung nach Art.5 ÖREBKV in der Prüfplattform bereit. Die Links zur Prüfplattform und zur Bestätigung sind in der zugestellten E-Mail enthalten.

Die DS prüfen die Dokumente sowie Daten und bestätigen, dass:

1. Alle für den ÖREB-Kataster relevanten Daten und Dokumente gemäss den Weisungen des ARE und des ALG aufbereitet und gescannt wurden.
2. Alle Geodaten und Dokumente in den ÖREB-Kataster gemäss den Weisungen des ALG hochgeladen wurden.
3. Alle im ÖREB-Kataster hochgeladenen Daten und Dokumente nach Art. 5 ÖREBKV geprüft wurden:
  - Sie bilden die im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden und im Kantonsamtsblatt publizierten Planungszonen, wie sie im Darstellungsdienst des ÖREB-Kataster abgebildet werden, korrekt ab.
  - Sie sind in Kraft gesetzt.

Die Bestätigung wird direkt auf der Prüfplattform vorgenommen. Sollten auf der Prüfplattform noch Fehler festgestellt werden, so sind diese zu beheben. Je nach festgestellten Fehlern beginnt der Ablauf erneut beim Schritt A oder B.

## **G. Freigabe ARE**

Sobald die Daten von der DS freigegeben werden, wird das ARE per E-Mail informiert. Die Daten werden vom ARE geprüft. Anschliessend werden über den im E-Mail enthaltenen Link die Daten freigegeben. Im Fehlerfall wird die DS vom ARE benachrichtigt, sie muss die Daten korrigieren und erneut liefern. Der Ablauf beginnt wieder bei Schritt A oder B.

## **H. Produktive Aufschaltung im ÖREB-Kataster**

Sobald die Daten vom ARE freigegeben sind, werden diese in der produktiven Umgebung übernommen und aufgeschaltet. Alle am Ablauf beteiligten Stellen werden per E-Mail über die erfolgreiche Aufschaltung informiert.

### **Prüfung OEREBlex**

Das ALG nimmt periodisch stichprobenweise Prüfungen der erfassten Dokumente gemäss dieser Weisung vor. Dabei werden hauptsächlich die Paketzuordnungen und die Namensgebungen der Titel geprüft sowie dass alle erforderlichen Attribute abgefüllt sind. Sind in OEREB-lex Fehler vorhanden, informiert das ALG die zuständige technische DS mit der Aufrichterforderung, die Fehler zu bereinigen. Die E-Mails werden jeweils per Cc ans ARE gesendet.

### **Freigabe ALG**

Mit dem kontrollierten und automatisierten Prozess ist der Art. 6 ÖREBKV gewährleistet. Das ALG hat jedoch die Möglichkeit, bei Problemen sofort einzugreifen.

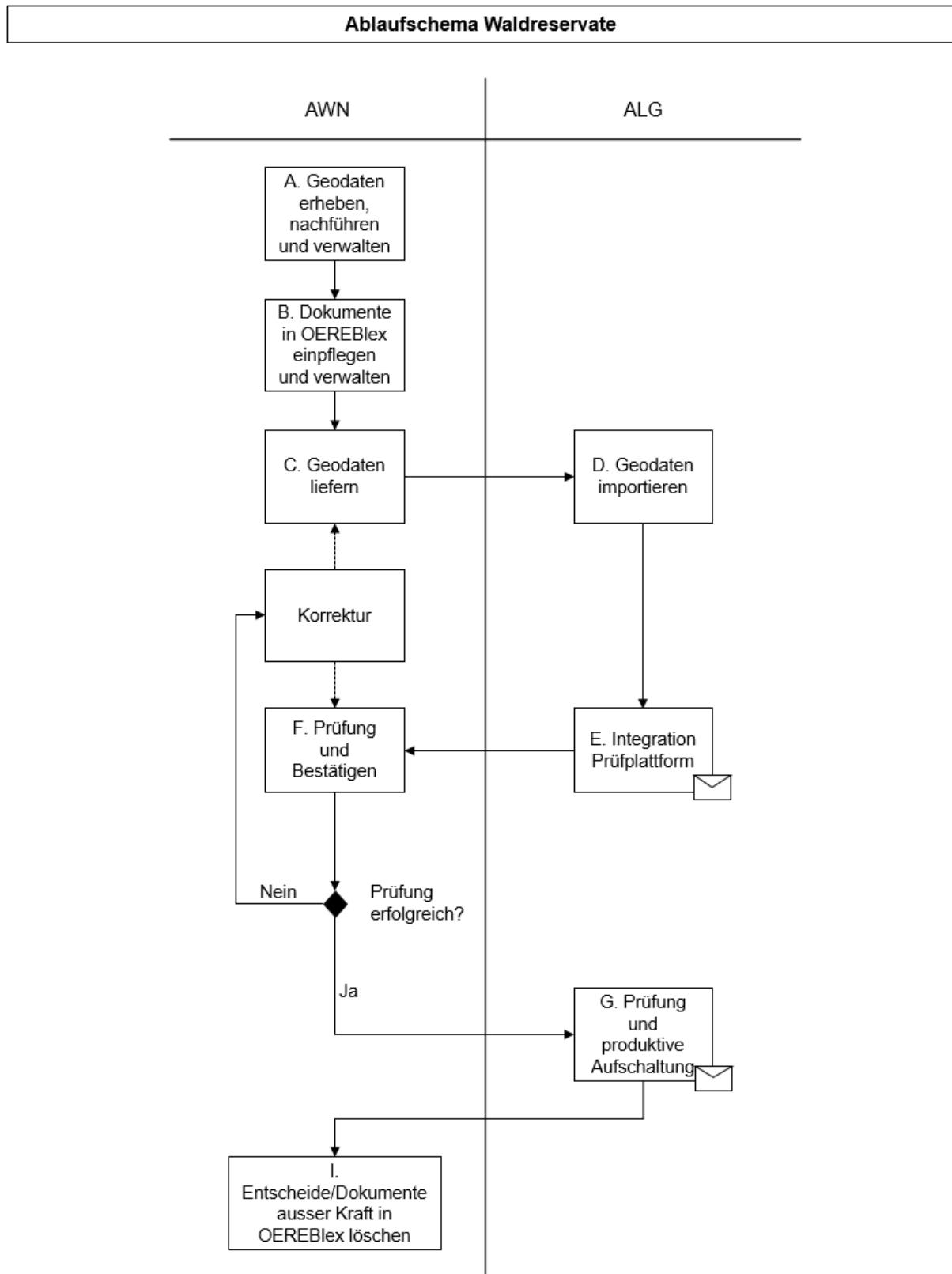
### **I. Entscheide/Dokumente löschen**

Bei Nachführungen sind aufgehobene Entscheide und Dokumente nach der produktiven Aufschaltung einer Änderung im ÖREB-Kataster aus OEREBlex zu entfernen.

**Wichtig:** Vor dem Löschen ist die Nachricht mit der Bestätigung der produktiven Aufschaltung abzuwarten.

## 3.5 Waldreservate

### 3.5.1 Prozessbeschrieb



Im Folgenden werden die im Ablaufschema dargestellten Schritte im Einzelnen genauer beschrieben:

#### **A. Geodaten erheben, nachführen und verwalten**

Die Geodaten werden durch das AWN für die Lieferung an den ÖREB-Kataster erhoben, nachgeführt und verwaltet.

#### **B. Dokumente in OEREBlex einpflegen und verwalten**

Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex erfolgt gemäss den Ausführungen in den nächsten Kapiteln dieser Weisung. Wichtig: Die Erfassung resp. Nachführung der Dokumente in OEREBlex muss abgeschlossen sein, bevor die entsprechenden Geodaten geliefert werden.

#### **C. Geodaten liefern**

Die Geodaten werden gemäss Vorgaben des AWN via Info Grips Checkservice an den ÖREB-Kataster geliefert. Der Parameter der Lieferung für den ÖREB-Kataster lautet rk\_oreeb.

#### **D. Geodaten importieren**

Anschliessend werden die angelieferten Geodaten im ALG in die Geodatenbank importiert.

#### **E. Integration in die Prüfplattform**

Die Geodaten werden aus der Geodatenbank direkt ohne Geolink-Check in die ÖREB-Katasterinfrastruktur überführt und stehen somit auf der Prüfplattform zur Verfügung. Nach erfolgreicher Integration der Geodaten in der Prüfplattform wird das AWN, per E-Mail informiert (Verantwortlicher für die Bestätigung).

#### **F. Prüfung und Bestätigung gemäss Art. 5 ÖREBKV**

Die Dokumente und Geodaten stehen nun für die Überprüfung und zur Bestätigung nach Art.5 ÖREBKV in der Prüfplattform bereit. Die Links zur Prüfplattform und zur Bestätigung sind in der zugestellten E-Mail enthalten.

Das AWN prüft die Dokumente sowie Daten und bestätigen, dass:

1. Alle für den ÖREB-Kataster relevanten Daten und Dokumente gemäss den Weisungen des ARE und des ALG aufbereitet und gescannt wurden.
2. Alle Geodaten und Dokumente in den ÖREB-Kataster gemäss den Weisungen des ALG hochgeladen wurden.
3. Alle im ÖREB-Kataster hochgeladenen Daten und Dokumente nach Art. 5 ÖREBKV geprüft wurden:
  - Sie bilden die im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden und im Kantonsamtsblatt publizierten Planungszonen, wie sie im Darstellungsdienst des ÖREB-Kataster abgebildet werden, korrekt ab.
  - Sie sind in Kraft gesetzt.

Die Bestätigung wird direkt auf der Prüfplattform vorgenommen. Sollten auf der Prüfplattform noch Fehler festgestellt werden, so sind diese zu beheben. Je nach festgestellten Fehlern beginnt der Ablauf erneut beim Schritt A oder B.

## **G. Produktive Aufschaltung im ÖREB-Kataster**

Sobald die Daten vom AWN freigegeben sind, werden diese in der produktiven Umgebung übernommen und aufgeschaltet. Alle am Ablauf beteiligten Stellen werden per E-Mail über die erfolgreiche Aufschaltung informiert.

### **Prüfung OEREBlex**

Das ALG nimmt periodisch stichprobenweise Prüfungen der erfassten Dokumente gemäss dieser Weisung vor. Dabei werden hauptsächlich die Paketzuordnungen und die Namensgebungen der Titel geprüft sowie dass alle erforderlichen Attribute abgefüllt sind. Sind in OEREB-lex Fehler vorhanden, informiert das ALG die zuständige technische DS mit der Aufrichterforderung, die Fehler zu bereinigen. Die E-Mails werden jeweils per Cc ans AWN gesendet.

### **Freigabe ALG**

Mit dem kontrollierten und automatisierten Prozess ist der Art. 6 ÖREBKV gewährleistet. Das ALG hat jedoch die Möglichkeit, bei Problemen sofort einzugreifen.

## **H. Entscheide/Dokumente löschen**

Bei Nachführungen sind aufgehobene Entscheide und Dokumente nach der produktiven Aufschaltung einer Änderung im ÖREB-Kataster aus OEREBlex zu entfernen.

Wichtig: Vor dem Löschen ist die Nachricht mit der Bestätigung der produktiven Aufschaltung abzuwarten.

## **4 Aufbereitung der Rechtsvorschriften**

### **4.1 Aufbereitung der analogen Pläne**

Die Pläne sind in Originalgrösse gemäss den folgenden Minimalanforderungen zu scannen. Sind für ein Thema mehrere Pläne vorhanden, dürfen sie nicht zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.

Werden Pläne für den eigenen Bedarf im georeferenzierten Bildformat (z. B. Tagged Image File Format TIFF) gescannt, wird eine Bildauflösung von 600dpi empfohlen. Daraus können dann die PDF-Dateien erstellt werden.

Dateiname	Siehe Kapitel 4.4
Grösse	Originalgrösse
Farbe	RGB, 8 Bit pro Kanal (24-bit)
Bildauflösung	300 dpi
PDF-Format	Version 1.4 oder höher
Archiv-Format	PDF-A
OCR-Texterkennung	Nein

### **4.2 Aufbereitung der Text-Dokumente**

Text-Dokumente in Papierversion sind gemäss den folgenden Minimalanforderungen zu scannen.

Spezielle Hinweise zu den Text-Dokumenten:

- Technische Berichte sind mit den ÖREB-relevanten Anhängen zu einem PDF-Dokument zusammenzufassen. Falls in einem Anhang mehrheitlich Planausschnitte, Querprofile oder dergleichen vorhanden sind, so ist dieser Anhang separat und ohne

OCR-Texterkennung zu scannen und zu verwalten. Pläne, die grösser als das Format A3 sind, sind gemäss dem Kapitel 4.1 zu scannen.

- Textstrukturierte Ursprungs-dokumente ohne Unterschrift können direkt in ein PDF-Dokument umgewandelt werden.
- Sind Dokumente in mehreren Sprachversionen vorhanden, so sind sie je in einem PDF-Dokument aufzubereiten.

Dateiname	Siehe Kapitel 4.4
Grösse	Originalgrösse
Farbe	farbig
Bildauflösung	300 dpi
PDF-Format	Version 1.4 oder höher
Archiv-Format	PDF-A
OCR-Texterkennung	Volltextsuche

#### **4.3 Datenschutz**

Personennamen und andere vom Datenschutz betroffene Angaben sind zu entfernen oder zu schwärzen. Ausnahmen bilden die Namen von Funktionsträgern, meist am Schluss eines Text-Dokuments (beispielsweise Planer, Projektleiter, Gemeindepräsident oder andere).

#### **4.4 Dateinamen**

Der Dateiname soll Auskunft geben über die Örtlichkeit, die Art und den Inhalt des PDF-Dokuments. Jedes Dokument muss mit der BFS-Nr. (bei Dokumenten der Nutzungsplanung Operatsnummer) beginnen, gefolgt mit einer Art (Beschluss, Plan, Vorschrift, Technischer Bericht) und einem Fliesstext als Inhaltsumschreibung. Die Inhaltsumschreibung soll allgemein verständlich sein und Verfahrenstyp, Projektname sowie Plan- oder Textinhalt enthalten. Die Länge der Dateinamen darf 50 Zeichen, exklusive Punktzeichen und Dateinamenerweiterung, nicht überschreiten. Sonderzeichen und Leerschläge sind nicht erlaubt.

PDF-Dokumente sind nach der folgenden Struktur zu benennen:

##### **Pflichtangaben**

<BFS-Nr.> (Bei Dokumenten der Nutzungsplanung Operatsnummer)

<Art> (Beschluss, Plan, Vorschrift, Technischer Bericht)

<Fliesstext> (Inhaltumschreibung mit dem Typ des Verfahrens, lokaler Ortsangabe und dem Plan- oder Textinhalt; Punktzeichen im Fliesstext sind zulässig)

##### **Optional**

<A für Anhang bei technischen Berichten>

<Laufnummer bei Dokumenten gleicher Art>

## Beispiel

<BFS-Nr.>\_<Art>\_<Fliesstext>.pdf

- 3721\_V\_QP\_Bavurtga\_QPV
- 3721\_P\_QP\_Bavurtga\_NZ
- 3721\_T\_QP\_Bavurtga\_PMB
- 3721\_B\_OPTR\_Dorfkern\_Bonaduz\_RB
- 3721\_P\_OPTR\_Dorfkern\_Bonaduz\_GGP
- usw.

Für fehlende Beschlüsse ist gemäss der Weisung NUP V5 vom 29. Februar 2020, Kapitel 11.8.3, ein «Platzhalter-Beschlussdokument» zu erstellen. Der Dateiname ist gemäss den obigen vorgaben mit dem Zusatz fehlt zu ergänzen  
(z. B. 3788\_B\_QP\_[Ortsbezeichnung/Inhaltsumschreibung]\_fehlt.pdf).

Für fehlende Dokumente und Pläne wurde ein «Platzhalte- Dokument» mit dem Dateinamen «PlatzhalterFehlendeDokumente.pdf» erstellt und ist inkl. Dateiname unverändert zu übernehmen, siehe auch Kapitel 5.3.4.

## 5 OEREBlex; Erlasse und Rechtsvorschriften erfassen/verwalten

In OEREBlex werden kommunale Erlasse im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung und die Rechtsvorschriften der verschiedenen ÖREB-Themen erfasst. OEREBlex wird im Internet aufgerufen und ist nur mit einem persönlichen Passwort zugänglich. Nach dem Einstieg wird OEREBlex mit folgendem Inhalt angezeigt, siehe folgendes Bild.

The screenshot shows the OEREBlex interface for the Canton of Graubünden. At the top, there is a logo of the Canton of Graubünden, the text 'OEREBlex Kanton Graubünden', language buttons ('de', 'rm', 'it'), and a login link ('Willkommen, OEREBlex Beispiel Mein Konto | Logout'). Below the header, a navigation bar contains links for 'Willkommen', 'Entscheide', 'Erlasse', 'Hinweise', and 'Exporte'. The 'Willkommen' link is currently active. The main content area is divided into four sections: 'Entscheide' (with a document icon), 'Erlasse' (with a document icon), 'Hinweise' (with a document icon), and 'Exporte' (with a zip file icon). Each section has a brief description below it. At the bottom left, it says 'Version: 2.7.6', and at the bottom right, there is a Sitrox logo with the text 'powered by Sitrox'.

## 5.1 Mehrsprachigkeit

In OEREBlex kann die Sprachoberfläche zwischen deutsch (de), rätoromanisch (rm) und italienisch (it) ausgewählt werden, siehe folgendes Bild. Standardmäßig ist deutsch (de) eingesetzt.



Sind Dokumente in mehreren Sprachen vorhanden, so können alle Dokumente in der gewählten Sprachoberfläche erfasst werden. Jedoch müssen bei der Erfassung der Dokumente in mehreren Sprachen die jeweiligen Sprachen ausgewählt werden, siehe folgendes Bild. Standardmäßig sind alle Sprachen gewählt. Es sind deshalb die nicht benötigten Sprachen auszuhaken.

Deutsch	<input checked="" type="checkbox"/>
Rätoromanisch	<input checked="" type="checkbox"/>
Italienisch	<input checked="" type="checkbox"/>

Werden Dokumente nur für eine Sprache erfasst, so werden die erfassten Attribute und Dokumente für die anderen Sprachen übernommen.

Anhänge sollten nur bei einer Sprache erfasst werden, damit sie bei den anderen Sprachen vollständig erscheinen. Bei einer unterschiedlichen Anzahl Anhänge bei verschiedenen Sprachen, werden bei den anderen Sprachen nicht alle Anhänge angezeigt.

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Erfassungsvarianten und was bei welcher Sprache angezeigt wird.

		gewählte Sprache	Erfassung OEREBlex			Anzeige/Ausgabe		
			de	rm	it	de	rm	it
Erlass/Rechtsvorschrift	1	Titel	x (de)			x (de)	x (de)	x (de)
	1	Dokument	x (de)			x (de)	x (de)	x (de)
	2	Titel		x (rm)		x (rm)	x (rm)	x (rm)
		Dokument		x (rm)		x (rm)	x (rm)	x (rm)
	3	Titel			x (it)	x (it)	x (it)	x (it)
		Dokument			x (it)	x (it)	x (it)	x (it)
	4	Titel	x (de)	x (rm)		x (de)	x (rm)	x (de)
		Dokument	x (de)	x (rm)		x (de)	x (rm)	x (de)
	5	Titel	x (de)		x (it)	x (de)	x (de)	x (it)
		Dokument	x (de)		x (it)	x (de)	x (de)	x (it)
	6	Titel		x (rm)	x (it)	x (it)	x (rm)	x (it)
		Dokument		x (rm)	x (it)	x (it)	x (rm)	x (it)

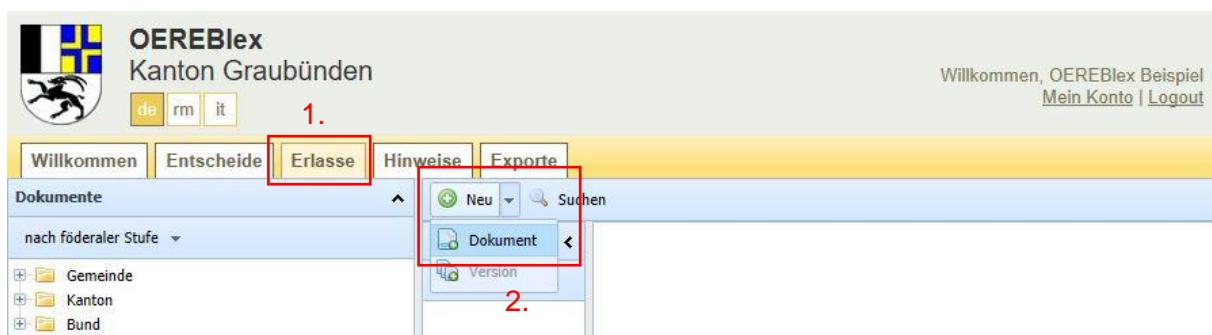
## 5.2 kommunale Erlasse erfassen (Gemeinde/Fraktion)

Momentan werden nur für die Nutzungsplanung kommunale Erlasse für den ÖREB-Kataster erfasst. Deshalb bezieht sich die Erfassung nur auf die Nutzungsplanung. Es werden Baugesetze und weitere kommunale Gesetze erfasst, die im Rahmen der Verfahren für die Grundordnung (Art. 12 bis 15 KRVO) erlassen wurden und für eine ganze Gemeinde/Fraktion (Fraktion = nicht fusioniertes NUP-Operat) gelten. Teilgebietsvorschriften werden bei den jeweiligen Entscheiden erfasst, siehe auch Abschnitt 5.3.2. Zu den Planungszonen werden keine kommunalen Erlasse erfasst.

Die zugehörigen Regierungsbeschlüsse werden bei den Entscheiden erfasst, siehe Kapitel 5.3. Da die Regierungsbeschlüsse Entscheid bezogen erfasst werden, sind bei den ÖREB-Auszügen nicht alle Regierungsbeschlüsse vorhanden. Falls ein bestimmter Regierungsbeschluss benötigt wird, muss dieser im Frontend bei der gewünschten Gemeinde gesucht werden.

### Vorgehen Neuerfassung Erlasse

Die Baugesetze sowie weitere Gesetze werden im TAB «Erlasse» erfasst, siehe folgendes Bild, Punkt 1. Für ein neues Gesetz muss unabhängig von der Auswahl einer Gemeinde «Neu/Dokument» gewählt werden, siehe Bild, Punkt 2.



Anschliessend wird die Eingabemaske für Erlasse angezeigt, siehe folgendes Bild. Dort müssen die Sprache der Dokumente und ein Paket oder mehrere Pakete der entsprechenden Gemeinde ausgewählt sowie die Versions-Informationen des Erlasses erfasst werden.



Willkommen Entscheide Erlasse Hinweise Exporte

Dokumente nach föderaler Stufe

Versionen In Kraft neu 4

**Erlass**

Föderale Stufe -  
OEREB -  
Wird als Entscheid ausgewiesen

**Sprachen des Erlasses**

Deutsch   
Rätoromanisch   
Italienisch

**Pakete**

**Versions-Informationen**

\* Syst.-Nr.   
Titel (de.)   
Abkürzung (de.)   
Titel (rm.)   
Abkürzung (rm.)   
Titel (it.)   
Abkürzung (it.)   
\* In Kraft   
Ausser Kraft   
ursp. Beschluss (vom)   
Dokument (de.)   
Dokument (rm.)   
Dokument (it.)   
Anhänge (de.)   
Anhänge (rm.)   
Anhänge (it.)

oder

Version: 2.7.6

 powered by Sitrox

- Bei Punkt 1 müssen bei den nicht benötigten Sprachen die Haken entfernt werden.
- Bei Punkt 2 muss mind. ein Paket einer Gemeinde/Fraktion ausgewählt werden. Den ausgewählten Paketen wird der kommunale Erlass zugeordnet. Für die Paketauswahl müssen die ersten paar oder beliebige aufeinanderfolgende Buchstaben einer Gemeinde/Fraktion eingegeben werden. Im Auswahlfenster werden alle möglichen Treffer für die Auswahl angezeigt. Sobald ein Paket ausgewählt wurde, werden bei Punkt 4 automatisch die Angaben «föderale Stufe» und «OEREB» ausgefüllt.

Für die Nutzungsplanung stehen für die fünf ÖREB-Themen pro Gemeinde/Fraktion je ein Paket zur Auswahl. Dem Baugesetz müssen immer alle fünf Pakete hinzugefügt werden, damit es im ÖREB-Auszug bei jedem ÖREB-Thema aufgelistet wird. Zudem werden pro ÖREB-Thema die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angezeigt. Bei weiteren kommunalen Erlassen (z. B. Zweitwohnungsgesetz) wird nur das Paket der Nutzungsplanung hinzugefügt.

Die Pakete für eine Gemeinde heissen:

1. <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
2. <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
3. <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
4. <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
5. <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Waldabstandslinien

Bei noch nicht fusionierten NUP-Operatoren sind ebenfalls die fünf Paketnamen wie oben aufgeführt vorhanden, jedoch mit dem Zusatz des Fraktionsnamens.

1. <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
  
  1. <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
- usw. für alle vorhandenen Fraktionen

Zusätzlich sind pro politisch fusionierter Gemeinde weitere fünf Pakete pro ÖREB-Thema vorhanden. In diesen Paketen werden kommunale Erlasse abgelegt, die bereits für die politisch fusionierte Gemeinde rechtskräftig sind.

1. <Gemeindenname> – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
2. <Gemeindenname> – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
3. <Gemeindenname> – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
4. <Gemeindenname> – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
5. <Gemeindenname> – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien

## Beispiele der Paketnamen

- Für eine Gemeinde
  1. Bonaduz kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Bonaduz – kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszenen)
  3. Bonaduz – kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Bonaduz – kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Bonaduz – kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
- Für noch nicht fusionierte NUP Operate
  1. Bergün Filisur – (Bergün/Bravuogn) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Bergün Filisur – (Bergün/Bravuogn) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszenen)
  3. Bergün Filisur – (Bergün/Bravuogn) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Bergün Filisur – (Bergün/Bravuogn) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Bergün Filisur – (Bergün/Bravuogn) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
  1. Bergün Filisur – (Filisur) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Bergün Filisur – (Filisur) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszenen)
  3. Bergün Filisur – (Filisur) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Bergün Filisur – (Filisur) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Bergün Filisur – (Filisur) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
  1. Bergün Filisur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Bergün Filisur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszenen)
  3. Bergün Filisur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Bergün Filisur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Bergün Filisur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
- 3. Bei Punkt 3 müssen für jeden Erlass die Versions-Informationen vergeben werden:

Attribut OEREBlex	Eingabe
Syst-Nr.	Nummer, die zum Erlass gehört; sie muss pro Gemeinde eindeutig sein. Falls die Gemeinde für ihre Gesetze eine Syst-Nr. vorgegeben hat, ist diese zu erfassen, andernfalls ist eine fiktive Nummerierung zu definieren. Die Vorgabe für eine fiktive Nummerierung ist: [Operatsnummer].([Laufnummer als Zahl]) → z. B. 3567.(1), 3567.(2) usw.
Titel (de.), (rm.), (it.)	Titel des Erlasses (z. B. Baugesetz) Bei fusionierten Gemeinden muss zusätzlich zum Titel des Erlasses die Fraktion angegeben werden, z. B. Baugesetz St. Antönien
Abkürzung (de.), (rm.), (it.)	Leer lassen
In Kraft	Beschlussdatum (entspricht dem Genehmigungsdatum gemäss Geodatenmodell Nutzungsplanung)

Ausser Kraft	Leer lassen, auch wenn ein Dokument ersetzt wird, siehe auch Kapitel 5.2.1
Ursp. Beschluss	Leer lassen
Dokument (de.), (rm.), (it.)	Erlass hochladen
Anhänge-Inhalt (de.), (rm.), (it.)	Anhänge zum Erlass hochladen, beim Baugesetz gibt es keine Anhänge. Sie sind im Dokument des Baugesetzes zu integrieren, Weisung zur digitalen Nutzungsplanung des ARE (Kapitel 11.7.4).

4. Bei Punkt 4 muss der Haken bei «Wird als Entscheid ausgewiesen» gesetzt werden. Der gesetzte Haken bewirkt, dass im ÖREB-Auszug der Erlass (z. B. Baugesetz) bei den Rechtsvorschriften erscheint. Die föderale Stufe und das OEREB-Thema werden automatisch gesetzt, sobald ein Paket bei Punkt 2 ausgewählt wurde.

→ Speichern

Das folgende Bild zeigt die Erfassung eines Baugesetzes.

### 5.2.1 Nachführung/Korrekturen

In der Baumstruktur werden unter Gemeinde alle Gemeinden aufgeführt. Bei der jeweiligen Gemeinde sind alle erfassten kommunale Erlasse ersichtlich. Wird ein kommunaler Erlass

ausgewählt, können die Attribute geändert sowie das Dokument gelöscht und ausgewechselt werden.

Wenn ein Erlass geändert wird, das bestehende Dokument löschen und das neue einfügen. Das Datum beim Attribut «In Kraft» anzupassen.

## Vorgehen

- Im TAB Erlasse in der Baumstruktur die gewünschte Gemeinde wählen.
- Es werden alle kommunale Erlasses der Gemeinde angezeigt.
- Der zu ändernde kommunale Erlass wählen und das Dokument auswechseln sowie das Datum «In Kraft» ändern.

### 5.3 Entscheide erfassen

Die Rechtsvorschriften werden als Entscheid erfasst, siehe Bild unten, Punkt 1, TAB «Entscheide». Ein Entscheid hat immer einen Beschluss als Hauptdokument. Weitere Dokumente, welche die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und im gleichen Rechtsverfahren erlassen wurden, beim selben Entscheid als Anhänge ablegen. Dokumente, die dem Verständnis der Eigentumsbeschränkung dienen (z. B. Planungs- und Mitwirkungsbericht der Nutzungsplanung), werden als Hinweis direkt beim jeweiligen Entscheid abgelegt.

Bei noch nicht fusionierten NUP-Operaten Entscheide, die mehrere Fraktionen betreffen, werden immer redundant erfasst (bei jedem NUP-Operat).

Das folgende Kapitel beschreibt wie die Rechtsvorschriften in OEREBlex erfasst und hochgeladen werden. In den Unterkapiteln 5.3.1 und 5.3.2 wird speziell für die Nutzungsplanung auf die Erfassung von gescannten ortsfremden Areal-, Generelle Gestaltungs- und Generelle Erschliessungspläne sowie auf die Erfassung von Quartierplanvorschriften hingewiesen.

## Vorgehen Neuerfassung Entscheide (Rechtsvorschriften)

Für einen neuen Entscheid unabhängig von der Auswahl einer Gemeinde oder eines kantonalen ÖREB-Themas «Neu» wählen, siehe folgendes Bild, Punkt 2.

The screenshot shows the OEREBlex application interface. At the top, there is a header with the logo of Graubünden, the text 'OEREBlex Kanton Graubünden', and language buttons 'de', 'rm', and 'it'. To the right, there are links for 'Willkommen', 'Mein Konto', and 'Logout'. Below the header, a navigation bar has tabs: 'Willkommen' (highlighted with a red box), 'Entscheide' (highlighted with a red box), 'Erlasse', 'Hinweise', and 'Exporte'. To the right of the tabs are buttons for 'Neu' (New) and 'Suchen' (Search). The main content area shows a tree view under 'Dokumente' with a dropdown menu 'nach föderaler Stufe (alphabetisch)'. The tree has a single node '+ Gemeinde'. At the bottom left, there is a 'Filter' section with radio buttons for 'Alle', 'Archiviert', and 'Aktiv' (which is selected). At the bottom right, there is a Sitrox logo and the text 'powered by Sitrox'. At the very bottom left, it says 'Version: 2.7.6'.

Anschliessend wird die Eingabemaske für Entscheide angezeigt, siehe folgendes Bild. Dort die Sprache der Dokumente und die Pakete der entsprechenden Gemeinde, wie oben erwähnt, auswählen sowie die Entscheid-Informationen der Rechtsvorschriften vergeben.



Willkommen Entscheide Erlasse Hinweise Exporte

Dokumente nach föderaler Stufe (alphabetisch) ▾

Gemeinde 6.

2.

1.

3.

4.

5.

Filter

Alle  
Archiviert  
Aktiv

Speichern Abbrechen Suchen

**Entscheid**

Föderale Stufe -

**Pakete**

**Sprachen des Entscheides**

Deutsch   
Rätoromanisch   
Italienisch

**Entscheid-Informationen**

Beschluss Nummer  
\* Datum Inkraftsetzung  
Datum Ausserkraft  
\* Entscheidtyp  
Subtyp  
Dokument (de.)  
Anhänge-Inhalt (de.)   
Dokument (rm.)  
Anhänge-Inhalt (rm.)   
Dokument (it.)  
Anhänge-Inhalt (it.)

**Interne Dokumente**

Internes Dokument (de.)  
Interne Anhänge (de.)   
Internes Dokument (rm.)  
Interne Anhänge (rm.)   
Internes Dokument (it.)  
Interne Anhänge (it.)

**Hinweise**

Entscheid-Hinweise (de.)   
Entscheid-Hinweise (rm.)   
Entscheid-Hinweise (it.)

Speichern oder Abbrechen

Version: 2.7.6

powered by Sitrox

- Bei Punkt 1 bei den nicht benötigten Sprachen die Haken entfernen.
- Bei Punkt 2 mind. ein Paket auswählen. Das Paket stellt die Zuordnung her zum ÖREB-Thema und den zugehörigen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.  
Für die Paketauswahl die ersten paar oder beliebigen aufeinander folgenden Buchstaben

einer Gemeinde/Fraktion eingeben. Im Auswahlfenster werden alle möglichen Treffer für die Auswahl angezeigt. Sobald ein Paket ausgewählt wird, werden bei Punkt 6 automatisch die Angaben bei «Entscheid» ausgefüllt.

Die Beschreibung der Pakete wurde zum besseren Verständnis nach den ÖREB-Themen aufgeteilt.

### **Paketauswahl für die ÖREB-Themen der Nutzungsplanung**

Für die Nutzungsplanung steht für jedes ÖREB-Thema pro Gemeinde/Fraktion ein Paket zur Auswahl zur Verfügung. Diese Pakete wurden erstellt, damit im ÖREB-Auszug die Bundes- und Kantonalen Erlasse getrennt nach ÖREB-Thema angezeigt werden.

Für Entscheide der Nutzungsplanung (Grundordnung und Quartierplanverfahren) sind fünf Pakete vorhanden (Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung), Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Nutzungsplanung, Statischen Waldgrenzen und Waldabstandslinien).

Für die Grundordnung sind immer alle fünf Pakete auszuwählen.

Für die Quartierplanverfahren sind nur vier Pakete auszuwählen (Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Nutzungsplanung, Statischen Waldgrenzen und Waldabstandslinien). Das Paket Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung) wird beim Quartierplanverfahren nicht benötigt.

Die Pakete für eine Gemeinde heißen grundsätzlich:

1. <Gemeindenname> – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
2. <Gemeindenname> – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
3. <Gemeindenname> – Nutzungsplanung
4. <Gemeindenname> – Statische Waldgrenzen
5. <Gemeindenname> – Waldabstandslinien

Bei noch nicht fusionierten NUP-Operatoren sind ebenfalls die fünf Paketnamen wie oben aufgeführt vorhanden, jedoch mit dem Zusatz des Fraktionsnamens.

1. <Gemeindenname> – (Fraktion A) Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. <Gemeindenname> – (Fraktion A) Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. <Gemeindenname> – (Fraktion A) Nutzungsplanung
  4. <Gemeindenname> – (Fraktion A) Statische Waldgrenzen
  5. <Gemeindenname> – (Fraktion A) Waldabstandslinien
- 
1. <Gemeindenname> – (Fraktion B) Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. <Gemeindenname> – (Fraktion B) Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. <Gemeindenname> – (Fraktion B) Nutzungsplanung
  4. <Gemeindenname> – (Fraktion B) Statische Waldgrenzen
  5. <Gemeindenname> – (Fraktion B) Waldabstandslinien
- usw. für alle vorhandenen Fraktionen

## **Beispiele der Paketnamen**

- Für eine Gemeinde
  1. Bonaduz – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Bonaduz – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. Bonaduz – Nutzungsplanung
  4. Bonaduz – Statische Waldgrenzen
  5. Bonaduz – Waldabstandslinien
- Für eine noch nicht fusionierte Gemeinde
  1. Bergün Filisur – (Bergün) Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Bergün Filisur – (Bergün) Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. Bergün Filisur – (Bergün) Nutzungsplanung
  4. Bergün Filisur – (Bergün) Statische Waldgrenzen
  5. Bergün Filisur – (Bergün) Waldabstandslinien  
  1. Bergün Filisur – (Filisur) Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Bergün Filisur – (Filisur) Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. Bergün Filisur – (Filisur) Nutzungsplanung
  4. Bergün Filisur – (Filisur) Statische Waldgrenzen
  5. Bergün Filisur – (Filisur) Waldabstandslinien

## **Paketauswahl für die ÖREB-Themen Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen**

Für die beiden ÖREB-Themen steht pro Gemeinde je ein Paket zur Auswahl zur Verfügung. Bei den Grundwasserschutzarealen ist jedoch nur bei den Gemeinden, die Grundwasserschutzareale haben, das entsprechende Paket vorhanden.

Die Pakete für eine Gemeinde heißen:

- <Gemeindenname> – Grundwasserschutzareale
- <Gemeindenname> – Grundwasserschutzzonen

## **Paketauswahl für das ÖREB-Thema Planungszone**

Als Paket ist «<Gemeindenname> – Planungszonen» zu erfassen. Die erforderlichen Erlasse von Bund und Kanton sind diesem Paket zugeordnet.

3. Bei Punkt 3 ist für jeden Entscheid die Entscheid-Informationen vergeben. Da die Eingaben pro ÖREB-Thema sehr unterschiedlich sind, werden sie in den folgenden Tabellen pro ÖREB-Thema beschrieben:

## ÖREB-Thema Nutzungsplanung

Die Entscheide werden in Grundordnung und Quartierplanverfahren aufgeteilt. Darauf achten, dass alle Entscheidnummern, die in den Geodaten erfasst sind, auch in

OEREBlex vorkommen. Falls Unterschiede bestehen, können die Geodaten nicht in den ÖREB-Kataster eingelesen werden.

Attribut OEREBlex	Eingabe
Titel (de.), (rm.), (it.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Grundordnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilrevision [Inhalts- und/oder Lagebezeichnung gemäss Bezeichnung der Revision]</li> <li>• Gesamtrevision</li> <li>• Arealplan [Arealplanbezeichnung gemäss Arealplanverfahren]</li> <li>• Titel bei Entscheiden für gescannte Pläne: obige Titel ergänzen mit (gescannte Pläne [Ortsbezeichnung])</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Beispiele</b></p> <p><i>Teilrevision Gewässerraumzonen (Inhaltsangabe)</i>  <i>Teilrevision Pardisla (Ortsangabe)</i>  <i>Teilrevision Pardisla [Ortsangabe] ( gescannter Plan [Ortsbezeichnung] oder gescannte Pläne [Ortsbezeichnung])</i>  <i>Teilrevision Materialablagerung Egga (gescannte Pläne Egga)</i>  <i>Teilrevision Waldabstand Parzelle Nr. 1883 (Inhalts- und Ortangabe)</i>  <i>Arealplan Chur West</i></p> <p><b>Mögliche Spezialfälle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Totalrevision Baugesetz</li> </ul> <p><b>Weiteres</b></p> <p>Die alleinige Bezeichnung mit Teilrevision ist, wenn irgendwie möglich, auszuschliessen. Nicht zu verwenden ist der Begriff 'Ortsplanung', z. B. Teilrevision Ortsplanung Ruast</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Quartierplanverfahren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartierplan [Quartierplanbezeichnung gemäss Quartierplanverfahren]</li> </ul> </li> </ul>
Beschluss-Nummer	Entspricht der Entscheidnummer gemäss Geodatenmodell Nutzungsplanung
Datum Inkraftsetzung	Entspricht dem Genehmigungsdatum gemäss Geodatenmodell Nutzungsplanung
Datum Ausserkraft	Datum der Ausserkraftsetzung Das Attribut wird nicht benötigt und ist immer leer zu lassen. Einen nicht mehr gültigen Entscheid in OEREBlex gemäss Abschnitt 5.3.5 löschen.
Entscheidtyp	<p>Der Entscheidtyp mit dem Subtyp bilden in OEREBlex eine Baumstruktur pro Gemeinde/Operat. Es stehen zwei Entscheidtypen zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Entscheide der Grundordnung ist der Entscheidtyp «Nutzungsplanung – Grundordnung»</li> <li>– Für Entscheide der Quartierplanverfahren ist der Entscheidtyp «Nutzungsplanung – Quartierplanverfahren»</li> </ul>

Subtyp	Die Subtypen sind zusammengesetzt aus Operatsname und Operastsnummer, z. B. «Luzein (Fraktion Luzein) 3891» oder «Malans 3954»
Dokument (de.), (rm.), (it.)	Beschluss hochladen
Anhänge-Inhalt (de.), (rm.), (it.)	Um einen Anhang hochzuladen muss das grüne Symbol mit dem weissen Kreuz ausgewählt werden. Anhänge mit Durchsuchen auswählen und hochladen. Das Zusatzfeld (Titel optional) leer lassen.

## ÖREB-Thema Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen

Attribut OEREBlex	Eingabe
Titel (de.), (rm.), (it.)	aussagekräftig und allgemein verständlich
Beschluss Nummer	Beschlussnummer des Regierungsbeschlusses
Datum Inkraftsetzung	Beschlussdatum des Regierungsbeschlusses
Datum Ausserkraft	Datum der Ausserkraftsetzung
Entscheidtyp	Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzareale
Subtyp	keine Auswahl möglich
Dokument (de.), (rm.), (it.)	Beschluss hochladen
Anhänge-Inhalt (de.), (rm.), (it.)	Um einen Anhang hochzuladen muss das grüne Symbol mit dem weissen Kreuz ausgewählt werden. Anhänge mit Durchsuchen hochladen und einen Titel im Feld «Titel (optional)» vergeben. Das Feld «Titel (optional)» bewirkt im ÖREB-Auszug eine Zusatzinformation im Titel des jeweiligen Dokuments oder Plans.

## ÖREB-Thema Planungszone

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Titel (de.), (rm.), (it.)	1	Zeichenkette	<p>Bezeichnung der Planungszone inkl. Zweck gemäss Publikationstext und exkl. Präfix Planungszone; bei Verlängerungen mit Klammerzusatz; bei mehrsprachiger Publikation sind alle Sprachen zu erfassen.</p> <p><b>Konsistenzbedingung:</b> Muss mit Wert des Attributs Bezeichnung der Geodaten (Klasse Typ_Planungszone; in den Geodaten wird nur eine Sprache erfasst) übereinstimmen.</p>
Beschluss Nummer	1	Zeichenkette	<p>eKAB-Nr der Publikation gemäss <a href="http://www.kantonsamtsblatt.gr.ch">www.kantonsamtsblatt.gr.ch</a>, z. B. 00.051.097.</p> <p><b>Konsistenzbedingung:</b> Muss mit Wert des Attributs Code der Geodaten (Klasse Typ_Planungszone) übereinstimmen.</p>
Datum Inkraftsetzung	1	Datum	<p>Datum, an welchem die Planungszone (Erlass oder Verlängerung) im Kantonsamtsblatt publiziert wurde.</p> <p><b>Konsistenzbedingung:</b> Muss mit Datum des Attributs publiziertAb der Geodaten (Klassen Planungszone und Dokument) übereinstimmen.</p>
Datum Ausserkraft	1	Datum	<p>Datum, bis zu dem die Planungszone gültig ist.</p> <p><b>Konsistenzbedingung:</b> Muss mit Datum des Attributs publiziertBis der Geodaten (Klassen Planungszone und Dokument) übereinstimmen.</p>

Entscheidtyp	1	Auswahl-liste	«Planungszonen»
Subtyp			Kein Eintrag
Dokument (de.), (rm.), (it.)	1	Doku-ment(e)	<p>Das Hauptdokument ist die Publikation des elektronischen Kantonsamtsblatts PDF Export ab <a href="http://www.kantonsamtsblatt.gr.ch">www.kantonsamtsblatt.gr.ch</a>, ggf. in mehreren Sprachen. Es sind alle Sprachversionen zu erfassen.</p> <p>Dateibenennung gemäss Kapitel 4.4.</p>
Anhänge-Inhalt (de.), (rm.), (it.)	0..1	Doku-ment(e)	<p>Pläne, separate Bestimmung oder Entscheide zu Planungsbeschwerden sind als Anhänge zu erfassen. Anhänge sind nur bei der Hauptsprache anzufügen.</p> <p>Dateibenennung gemäss Kapitel 4.4.</p>

4. Bei Punkt 4 unter «Interne Dokumente» nichtöffentliche Dokumente ablegen. Diese werden nicht über den Geolink oder das Frontend publiziert. Die Erfassung solcher Dokumente erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Amt und der katasterverantwortlichen Stelle.

Für die Nutzungsplanung und die Planungszonen dürfen keine Dokumente erfasst werden.

5. Bei Punkt fünf nicht-rechtsetzende Dokumente als Hinweise hinzufügen. Die Erfassung der Hinweise erfolgt analog der Anhänge. Für die Nutzungsplanung werden hier die Planungs- und Mitwirkungsberichte sowie technische Berichte erfasst. Zu den Planungszonen werden keine Entscheid-Hinweise erfasst.
6. Die föderale Stufe und das OEREB-Thema werden automatisch gesetzt, sobald das Paket ausgewählt wurde, siehe Punkt 2.

→ Speichern

Anschliessend wird der GEO-LINK erstellt.

Das Bild unten zeigt die Erfassung eines Entscheids der Grundordnung.

The screenshot displays the OEREBlex application interface for managing planning decisions. The left sidebar shows a tree view of documents under 'Dokumente', including 'nach föderaler Stufe (alphabetisch)' and a specific folder for 'Bergün Filisur' containing various revision documents. A 'Filter' section allows selecting 'Alle', 'Archiviert', or 'Aktiv' documents. The main workspace is divided into several panels:

- GEO-LINK**: Contains three input fields for Geolinks: 'Geolink (de.)' (api/geolinks/365.xml?locale=de), 'Geolink (rm.)' (api/geolinks/365.xml?locale=rm), and 'Geolink (it.)' (api/geolinks/365.xml?locale=it).
- Entscheid**: Shows 'Föderale Stufe' (Bergün Filisur) and 'Gemeinde' (Bergün Filisur). Below this, a note specifies Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung), Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Nutzungsplanung, statischen Waldgrenzen, and Waldabstandslinien.
- Pakete**: Lists several packages related to Bergün Filisur, such as Gewässerraum, Lärmempfindlichkeitsstufen, Nutzungsplanung, statische Waldgrenzen, and Waldabstandslinien.
- Sprachen des Entscheides**: Options for Deutsch (checked), Rätoromanisch, and Italienisch.
- Entscheid-Informationen**: Fields for Titel (de.), Beschluss Nummer (05.1154), Datum Inkraftsetzung (20.09.2005), Datum Ausserkraft, Entscheidtyp (Nutzungsplanung - Grundordnung), Subtyp (Bergün Filisur (Bergün/Bravuogn) 3521), Dokument (de.) (3521\_B\_TR\_Val\_S-chriga\_05.1154.pdf), and Anhänge-Inhalt (de.) (Anhang hinzufügen).
- Interne Dokumente**: Fields for Internes Dokument (de.) and Interne Anhänge (de.) (Anhang hinzufügen).
- Hinweise**: Fields for Entscheid-Hinweise (de.) (3521\_T\_TR\_Val\_S-chriga\_PMB\_05.1154.pdf), Titel (optional), and Hinweis hinzufügen.

At the bottom, there are buttons for 'Speichern' (Save) and 'oder Abbrechen' (or Cancel). The footer indicates Version: 2.11.1 and powered by Sitrox.

Das Bild unten zeigt die Erfassung eines Entscheids eines Quartierplanverfahrens.

The screenshot shows the OEREBlex application interface for managing spatial planning decisions. On the left, a tree view lists various municipalities (Gemeinden) and planning zones (Planungszonen). The main panel displays the 'Entscheid' (Decision) tab, which includes fields for 'Geolink (de.)', 'Geolink (rm.)', and 'Geolink (it.)'. Below this, the 'Entscheid' section shows the 'Föderale Stufe' as 'Bergün Filisur' and the 'Gemeinde' as 'Bergün Filisur'. A note indicates 'OEREB Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszenen), Nutzungsplanung, Statischen Waldgrenzen, Waldabstandslinien'. The 'Pakete' (Packets) section lists several documents related to Bergün Filisur. The 'Sprachen des Entscheides' (Languages of the decision) section shows 'Deutsch' checked, while 'Rätoromanisch' and 'Italienisch' are unchecked. The 'Entscheid-Informations' (Decision Information) section contains fields for 'Titel (de.)' (Quarterplan Clavadi), 'Beschluss Nummer' (90.GDEF1), 'Datum Inkraftsetzung' (21.11.1990), 'Datum Ausserkraft' (empty), 'Entscheidtyp' (Nutzungsplanung - Quartierplanverfahren), 'Subtyp' (Bergün Filisur (Bergün/Bravuogn) 3521), and 'Dokument (de.)' (3521\_B\_QP\_Clavadi.pdf). The 'Anhänge-Inhalt (de.)' (Attachments) section lists four PDF files: 3521\_P\_OP\_Clavadi\_BP.pdf, 3521\_P\_QP\_Clavadi\_GP\_EP.pdf, 3521\_P\_OP\_Clavadi\_NP.pdf, and 3521\_V\_OP\_Clavadi\_QPV.pdf. The 'Speichern' (Save) button is at the bottom.

### 5.3.1 Erfassung gescannter Areal-, Genereller Gestaltungs- und Genereller Erschliessungspläne

Für die Erfassung der Entscheide mit gescannten Plänen (Codebereiche 5125–5127, 5151–5153 und 5155–5157) gibt es zwei Fälle, die zu unterscheiden sind:

- Fall 1: Beschluss enthält nur einen gescannten PDF-Plan oder mehrere gescannte PDF-Pläne:
  - Beschluss als Hauptdokument, gescannte Pläne als Anhang, Bericht als Entscheid-Hinweis erfassen, Entscheidnummer in OEREBlex händisch um den Zusatz «\_» des kommunalen Codes erweitern (z. B. 18.57\_51511).

- Fall 2: Beschluss enthält einen gescannten PDF-Plan oder mehrere gescannte PDF-Pläne und weitere geometrische Objekte. Es müssen zwei Entscheide mit dem gleichen Beschlussdatum in OEREBlex erfasst werden:
  - 1. Entscheid (Hauptentscheid) für geometrische Objekte (ohne gescannte Pläne): Beschluss als Hauptdokument, Bericht als Entscheid-Hinweis erfassen
  - 2. Entscheid für gescannte Pläne: Beschluss als Hauptdokument, gescannte Pläne als Anhang, Bericht als Entscheid-Hinweis erfassen, Entscheidnummer in OEREBlex händisch um den Zusatz «\_» des kommunalen Codes zu erweitern (z. B. 15.114\_51510).

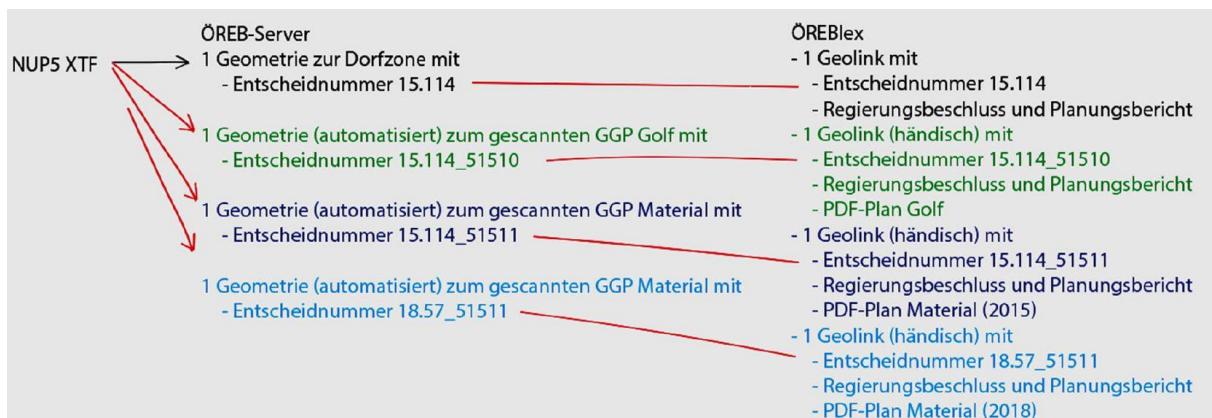
Im Fall 2 ist der Entscheid redundant zu erfassen, damit gescannte PDF-Pläne (Areal-, Generelle Gestaltungs- und Generelle Erschliessungspläne) nur für die betroffenen Parzellen im ÖREB-Auszug erscheinen.

Die folgende Abbildung stellt eine fiktive Situation dar und soll die Problematik veranschaulichen:



Der Entscheid 114 aus dem Jahr 2015 beinhaltet neben der Dorfzone auch einen gescannten GGP Golf und einen gescannten GGP Materialabbau (Fall 2). Der Entscheid 57 aus dem Jahr 2018 beinhaltet ausschliesslich eine Revision des GGP Materialabbau (Fall 1).

Die folgende Abbildung zeigt die Erfassung der Entscheide 18.57 (Fall 1) und 15.114 (Fall 2).



- Den Entscheid 15.114 der Dorfzone wie unter Abschnitt 5.3 erfassen, jedoch ohne die gescannten Pläne im Anhang.
- Für die gescannten Pläne einen neuen redundanten Entscheid erfassen.
- Die Entscheidnummer dabei händisch um den Zusatz «\_» des kommunalen Codes erweitern (z. B. 15.114\_51510).

Für den ÖREB-Kataster werden die Geometrien der gescannten Areal-, Generelle Gestaltungs- und Generelle Erschliessungspläne automatisiert separat importiert sowie die Entscheidnummer um den Zusatz des kommunalen Codes automatisiert erweitert. So ist die Zuweisung zu OEREBlex gewährleistet.

### **5.3.2 Erfassung/Nachführung Areal-/Quartierplanvorschriften und Vorschriften zu Teilgebietsplanungen**

Die Arealplan-, Quartierplanvorschriften sowie weitere Vorschriften der Nutzungsplanung werden wie das Baugesetz als ein nachgeführt Dokument geführt. Beziehen sich diese Vorschriften nur auf ein Teilgebiet einer Gemeinde – indem spezifisch auch eine Gebietsabgrenzung in den Geodaten erfasst wird –, können sie nicht wie die Baugesetze bei den Erlassen erfasst werden.

Die Vorschriften werden beim Entscheid mit dem Genehmigungsbeschluss als Anhang erfasst. Erfolgt eine Teilrevision der Vorschrift, so wird das nachgeföhrte Dokument beim Entscheid der Teilrevision als Anhang erfasst. Das alte Dokument beim ersten Entscheid wird gelöscht. Darauf achten, dass der Perimeter einer Teilrevision der Vorschrift immer die Gesamtmenge der betroffenen Parzellen beinhaltet.

### **5.3.3 Fehlende Dokumente**

Für fehlende Beschlüsse einer Gemeinde im Rahmen der Quartierplanverfahren gemäss Weisung NUP Abschnitt 11.8.3 ein «Platzhalter-Beschlussdokument» erstellen. Dieses beim Entscheid als Beschluss erfassen.

Für fehlende rechtskräftige Pläne, Vorschriften und Dokumente zum jeweiligen Beschluss der Nutzungsplanung wurde ein «Platzhalter Dokument» erstellt. Dieses ist in den drei Kantonssprachen vorhanden und muss entsprechend der «Sprache der Gemeinde» ohne im Dokument etwas zu ändern eingefügt werden. Wenn ein oder mehrere Dokumente zu einem Beschluss fehlen, so muss das Platzhalterdokument nur einmal bereitgestellt werden und nicht für jedes fehlende Dokument.

### **5.3.4 Nachführung/Korrekturen**

In der Baumstruktur werden unter Gemeinde alle Gemeinden aufgeführt, bei denen mind. ein Entscheid erfasst wurde. Bei der jeweiligen Gemeinde unter den jeweiligen Entscheidtypen, und wenn vorhanden, Subtypen, sind alle erfassten Entscheide ersichtlich. Wird ein Entscheid ausgewählt, können die Attribute geändert sowie ein Dokument oder mehrere Dokumente gelöscht oder ausgetauscht werden. Es kann auch ein gesamter Entscheid gelöscht werden.

Neue Entscheide werden wie oben beschrieben erfasst.

Aufgehobene Entscheide der Nutzungsplanung werden in OEREBlex nicht verwaltet und sind zu löschen. Die Löschung des aufgehobenen Entscheids darf erst erfolgen, wenn die

Bestätigung der produktiven Aufschaltung bei der DS vorliegt, siehe Ablaufschema Punkt I, Abschnitt 3.1.1.

#### 5.4 Hinweise

Beim Tab Hinweise (siehe folgendes Bild) dürfen keine Dokumente erfasst werden. Dokumente, die als Hinweis erfasst werden sollen, werden direkt beim jeweiligen Entscheid erfasst.



#### 5.5 Exporte

Beim Tab Exporte (siehe folgende Bild) können die erfassten Entscheide und Erlasse exportiert werden. Dies kann zur Qualitätskontrolle dienen.



#### 5.6 Politische Gemeindefusionen

Bei einer politischen Gemeindefusion werden in OEREBlex die alten Gemeinden zur neuen Gemeinde hinzugefügt. Dabei wird die Paketstruktur für die Erfassung der Erlasse und Entscheide inkl. der Subtypen wie unten beschrieben geändert. Alle erfassten Erlasse und Entscheide der alten Gemeinde werden übernommen. Die Anpassung erfolgt durch die katasterverantwortliche Stelle in der Regel bis Mitte Januar nach Inkrafttreten der Gemeindefusion. Alle betroffenen Stellen werden nach der Anpassung per E-Mail informiert.

Die Entscheide der ÖREB-Themen Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen bei den aufgehobenen Gemeinden werden vom zuständigen Amt jeweils bis Mitte Januar nach Inkrafttreten der Gemeindefusion auf die neue Gemeinde übertragen.

Sind bei einer politischen Gemeindefusion für die Nutzungsplanung mehrere DS betroffen, haben alle Zugriff auf die neue Gemeinde mit allen Fraktionen. Der Zugriff besteht solange, bis die neue Gemeinde eine DS gewählt hat.

Die Änderung der Paketstruktur für die Erlasse und Entscheide wird am Beispiel Chur und Maladers erklärt und gilt sinngemäss für alle politischen Gemeindefusionen.

## **Änderung der Pakete für Erlasse**

### **Bisherige Paketstruktur**

1. Chur – kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Chur – kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. Chur – kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Chur – kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Chur – kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
- 
1. Maladers – kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Maladers – kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. Maladers – kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Maladers – kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Maladers – kommunale Gesetze – Waldabstandslinien

### **Neue geänderte Paketstruktur**

1. Chur – (Fraktion Chur) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Chur – (Fraktion Chur) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. Chur – (Fraktion Chur) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Chur – (Fraktion Chur) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Chur – (Fraktion Chur) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
- 
1. Chur – (Maladers) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Chur – (Maladers) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. Chur – (Maladers) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Chur – (Maladers) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Chur – (Maladers) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
- 
1. Chur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  2. Chur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  3. Chur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  4. Chur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Statische Waldgrenzen
  5. Chur – (Fusionsgemeinde) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien

## **Änderung der Pakete für Entscheide**

### **Bisherige Paketstruktur**

1. Chur – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
2. Chur – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
3. Chur – Nutzungsplanung
4. Chur – Statische Waldgrenzen
5. Chur – Waldabstandslinien

- a) Chur – Grundwasserschutzareale
- b) Chur – Grundwasserschutzzonen
  - 1. Maladers – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - 2. Maladers – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  - 3. Maladers – Nutzungsplanung
  - 4. Maladers – Statische Waldgrenzen
  - 5. Maladers – Waldabstandslinien
- b) Maladers – Grundwasserschutzzonen

#### **Neue geänderte Paketstruktur**

- 1. Chur – (Fraktion Chur) Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - 2. Chur – (Fraktion Chur) Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  - 3. Chur – (Fraktion Chur) Nutzungsplanung
  - 4. Chur – (Fraktion Chur) Statische Waldgrenzen
  - 5. Chur – (Fraktion Chur) Waldabstandslinien
  
  - 1. Chur – (Maladers) Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - 2. Chur – (Maladers) Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  - 3. Chur – (Maladers) Nutzungsplanung
  - 4. Chur – (Maladers) Statische Waldgrenzen
  - 5. Chur – (Maladers) Waldabstandslinien
- a) Chur – Grundwasserschutzareale
  - b) Chur – Grundwasserschutzzonen

#### **Änderung der Subtypen für Entscheide**

##### **Bisherige Subtypen**

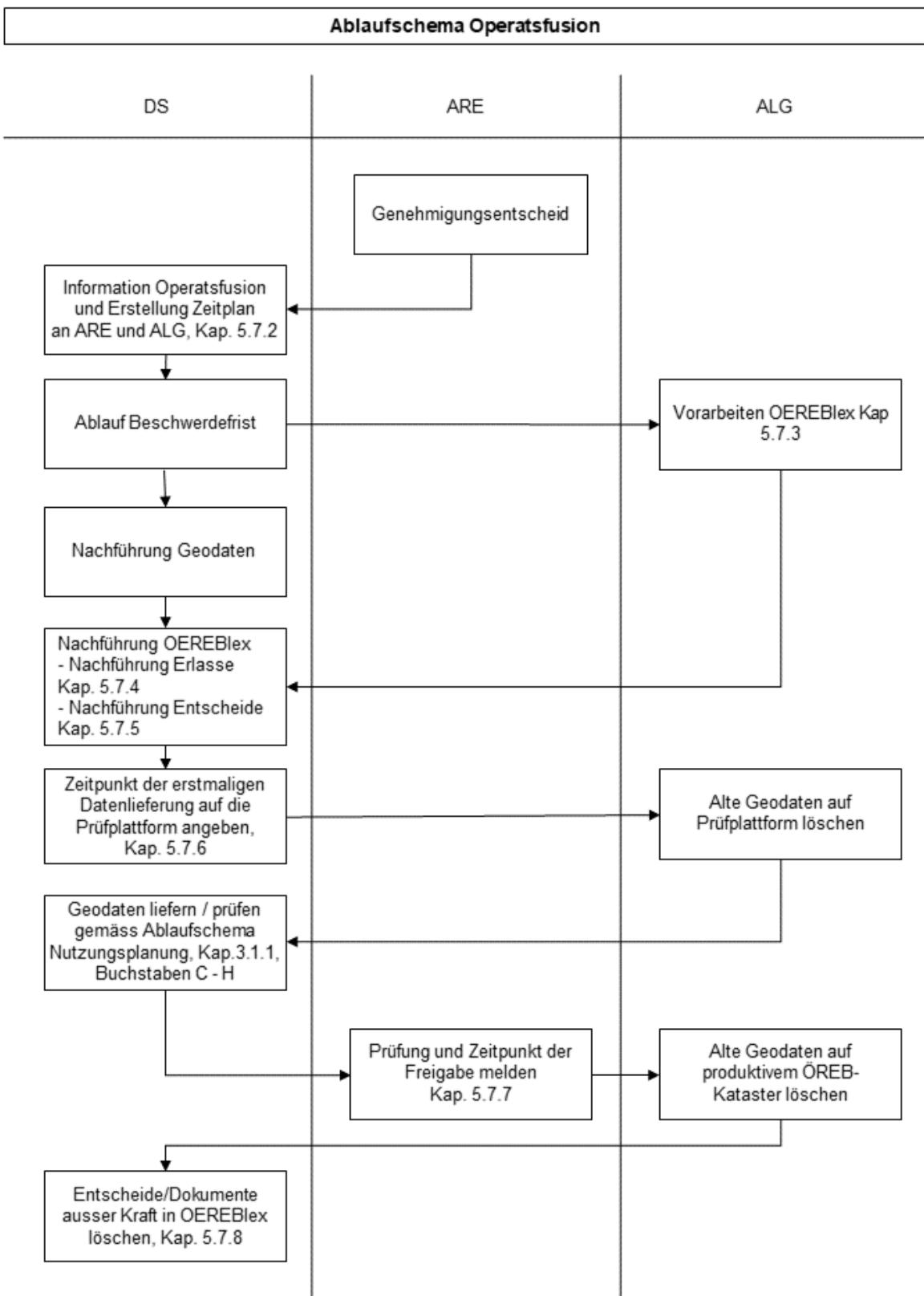
- Chur 3901
- Maladers 3926

##### **Neue geänderte Paketstruktur**

- Chur (Fraktion Chur) 3901
- Chur (Maladers) 3926

## 5.7 Operatsfusionen der Nutzungsplanung

### 5.7.1 Ablaufschema Operatsfusion



## **5.7.2 Start Operatsfusion**

Nach dem Genehmigungsentscheid orientiert die DS die katasterführende Stelle, das ARE, und die kantonale Geodatendrehscheibe über eine bevorstehende Operatsfusion mit dem Inkraftsetzungsdatum und erstellt einen groben Zeitplan für die Nachführung insbesondere die Bearbeitung in OEREBlex sowie die erstmalige Geodatenlieferung.

## **5.7.3 Vorarbeiten OEREBlex**

Die katasterführende Stelle muss nach Absprache mit der DS, bevor diese mit der Bearbeitung in OEREBlex beginnt, zusätzliche Pakete und den neuen Subtyp für die neue Gemeinde erstellen. Die bisherigen fraktionsweisen Pakete und Subtypen bleiben noch vorhanden und werden erst nach dem Abschluss der Operatsfusion gelöscht. Das bedeutet, dass während der Bearbeitung einer Operatsfusion die neuen und alten fraktionsweisen Pakete bzw. Subtypen in der Auswahl für die Erlasse und Entscheide vorhanden sind.

- Bisherige Pakete für Erlasse
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Statischen Waldgrenzen
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien ....
  - <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  - <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  - <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Statischen Waldgrenzen
  - <Gemeindenname> – (Fraktion B) kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
  - usw.
- Neue Pakete für Erlasse
  - <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  - <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Nutzungsplanung
  - <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Statischen Waldgrenzen
  - <Gemeindenname> – kommunale Gesetze – Waldabstandslinien
- Bisherige Pakete für Entscheide
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) Nutzungsplanung
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) Statischen Waldgrenzen
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) Waldabstandslinien ....
  - <Gemeindenname> – (Fraktion B) Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - <Gemeindenname> – (Fraktion B) Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

- <Gemeindenname> – (Fraktion B) Nutzungsplanung
- <Gemeindenname> – (Fraktion B) Statischen Waldgrenzen
- <Gemeindenname> – (Fraktion B) Waldabstandslinien

usw.

- Neue Pakete für Entscheide
  - <Gemeindenname> – Gewässerraum (kommunale Nutzungsplanung)
  - <Gemeindenname> – Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
  - <Gemeindenname> – Nutzungsplanung
  - <Gemeindenname> – Statischen Waldgrenzen
  - <Gemeindenname> – Waldabstandslinien
- Bisherige Subtypen
  - <Gemeindenname> – (Fraktion A) BFS-Nr
  - <Gemeindenname> – (Fraktion B) BFS-Nr

usw.

- Neuer Subtyp  
<Gemeindenname> BFS-Nr.

#### **5.7.4 Nachführung der kommunalen Erlasse**

Bei der Bearbeitung einer Operatsfusion sind im ÖREB-Kataster die neuen und die alten Bau-gesetze vorhanden.

##### **Neue kommunale Erlasse**

Die neuen kommunalen Erlasse z. B. Baugesetz sind, wie in Kapitel 5.2 beschrieben, zu erfassen. Dabei sind die neuen Pakete gemäss dem Abschnitt 5.7.1 zu verwenden.

Zusätzlich in den Feldern Titel und Syst.-Nr. folgende temporäre Anpassungen durchzuführen:

- Beim neuen Baugesetz ist im Titelfeld der Zusatz «Rechtsgültiges» zu ergänzen (Rechtsgültiges Baugesetz). Der Zusatz ist nach der Freischaltung der Geodaten wieder zu löschen.
- Bei Operaten, bei denen die Operatsnummer einer bestehenden Fraktion verwendet wird, ist zusätzlich beim neuen Baugesetz im Feld Syst.-Nr. eine 10er Nummer als Laufnummer zu verwenden, z. B. 3921.(10) usw. Die Laufnummer ist nach der Freischaltung der Geodaten und nach dem Löschen der alten Erlasse wieder auf die 1er Nummer zu ändern.

##### **Bestehende kommunale Erlasse**

Ist ein kommunaler Erlass z. B. Zweitwohnungsgesetz nur für eine Fraktion massgebend, muss das Titelblatt des Dokuments mit dem Fraktionsnamen ergänzt werden. Im Titelfeld muss ebenfalls der Fraktionsname ergänzt werden. Mit der Ergänzung des Fraktionsnamens ist ersichtlich, für welche Fraktion der kommunale Erlass gilt. Dieser kommunale Erlass wird bei jeder Abfrage in der Gemeinde ausgegeben.

## Ausser Kraft tretende kommunale Erlasse

Ausser Kraft tretende Erlasse dürfen erst gelöscht werden, nachdem die neuen Geodaten durch die katasterführende Stelle in der produktiven Umgebung übernommen und aufgeschaltet worden sind (Schritt I im Prozessbeschrieb).

### 5.7.5 Nachführung der Entscheide

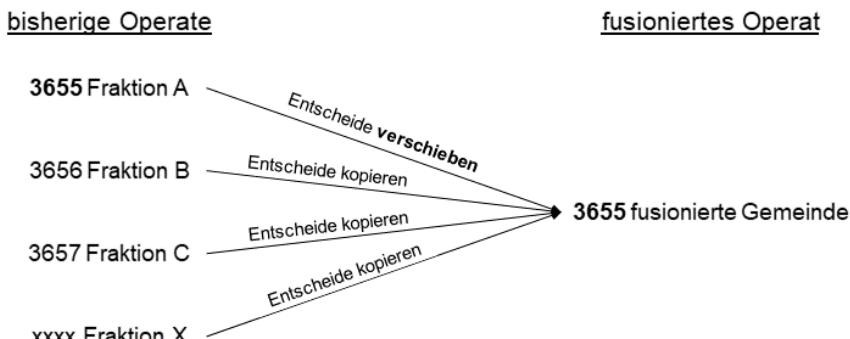
#### Neue Entscheide

Neue Entscheide sind, wie in 5.3 beschrieben, zu erfassen. Dabei sind die neuen Pakete und der neue Subtyp gemäss Abschnitt 5.7.1 zu verwenden.

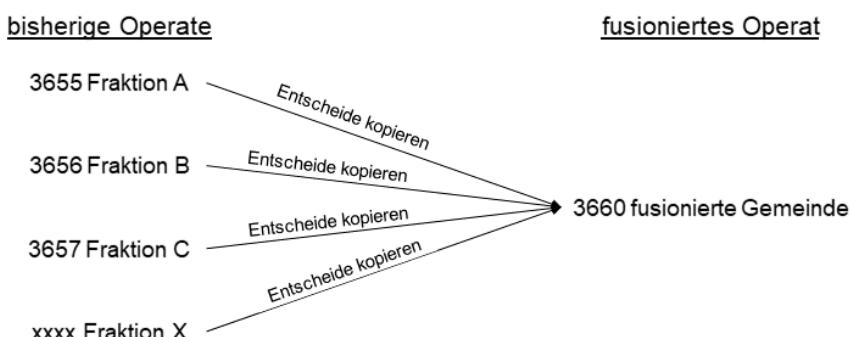
#### Bestehende Entscheide

Bestehende, weiterhin rechtsgültige Entscheide werden in das neue Operat übernommen, indem sie kopiert oder verschoben werden. In der Regel erfolgt die Übernahme aller Entscheide mithilfe der Kopierfunktion «Entscheid kopieren». Entscheide, die einer Fraktion zugeordnet sind und bei denen die Operatsnummer für das neue Operat übernommen wurde, werden verschoben. Die folgende Grafik veranschaulicht das Vorgehen.

- Fusioniertes Operat mit einer bestehenden Operatsnummer einer Fraktion



- Fusioniertes Operat mit einer neuen Operatsnummer



- Vorgehensweise beim Kopieren
  - Entscheide mit der Kopierfunktion kopieren «Entscheid kopieren» ohne Dokumente.
  - Alle Pakete durch die neuen Pakete ersetzen.
  - Subtyp mit dem neuen Subtyp ersetzen.

- Bei Entscheiden der Grundordnung ist im Titelfeld am Schluss der Fraktionsname zu ergänzen.
  - Bei Entscheiden der Quartierplanverfahren ist im Titelfeld am Anfang der Fraktionsname zu ergänzen.
  - Bei den PDF-Dateien sind im Dateinamen die bestehenden Operatsnummern durch die neue Operatsnummer zu ändern. Die Dateien müssen dadurch neu hochgeladen werden.
- Vorgehensweise beim Verschieben

Entscheide werden nur bei Fraktionen verschoben, bei denen ihre Operatsnummer im neuen Operat verwendet wird. Dies muss so gemacht werden, damit der CheckGeolink weiterhin funktioniert. Im Frontend ist der Entscheid aber nur noch beim neuen Operat vorhanden. Beim ÖREB-Auszug sind die alten Entscheide immer noch vorhanden.

Ein Entscheid wird verschoben, wenn der Subtyp geändert wird.

- Subtyp mit dem neuen Subtyp ersetzen.
- Bei Entscheiden der Grundordnung ist im Titelfeld am Schluss der Fraktionsname zu ergänzen.
- Bei Entscheiden der Quartierplanverfahren ist im Titelfeld am Anfang der Fraktionsname zu ergänzen.
- Bei den PDF-Dateien sind im Dateinamen die bestehenden Operatsnummern durch die neue Operatsnummer zu ändern. Die Dateien müssen dadurch neu hochgeladen werden.

### **Ausser Kraft tretende Entscheide und Dokumente**

Ausser Kraft tretende Entscheide und Dokumente dürfen erst gelöscht werden, nachdem die neuen Geodaten durch die katasterführende Stelle in der produktiven Umgebung übernommen und aufgeschaltet worden sind (siehe Kapitel 5.7.8).

#### **5.7.6 Datenlieferung und Prüfung der Geodaten**

Die DS muss der katasterführenden Stelle vorgängig den Zeitpunkt für die erstmalige Geodatenlieferung für die Prüfplattform melden. Auf der Prüfplattform müssen vor der Geodatenlieferung die alten Geodaten gelöscht werden, damit nicht doppelte Daten vorhanden sind. Der Ablauf der Datenlieferung bis zur Freigabe der Geodaten richtet sich nach dem Ablaufschema Nutzungsplanung Kapitel 3.1.1, Buchstaben C bis H.

#### **5.7.7 Freigabe der Geodaten**

Das ARE muss vor der Freigabe der katasterführenden Stelle melden, dass die Geodaten in den produktiven ÖREB-Kataster überführt werden können. Im produktiven ÖREB-Kataster müssen zuerst die alten Daten gelöscht werden. Das ARE und die katasterführende Stelle koordinieren den genauen Zeitpunkt der Freigabe und stimmen diesen mit der kantonalen Geo-datendrehscheibe ab.

#### **5.7.8 Abschlussarbeiten nach der Freischaltung der Geodaten**

Nach der Freischaltung der Geodaten muss die DS in OEREBlex die alten, nicht mehr rechtsgültigen Erlasse und Entscheide löschen und teilt der katasterführenden Stelle den Abschluss mit. Anschliessend wird die katasterführende Stelle die alten Pakete und Subtypen in OEREB-lex löschen.

Beim neuen rechtsgültigen Baugesetz muss die DS im Titelfeld den Zusatz «Rechtsgültiges» wieder löschen, so dass nur noch «Baugesetz» steht. Bei einer Operatsfusion mit einer bestehenden BFS-Nr./Operatsnummer ist die Laufnummer wieder auf 1er Nummern zu ändern.

## 6 Termine (Aufbau, Betrieb)

### 6.1 Aufbau

Auftragsvergabe und Erfassung in OEREBlex ab Februar 2020

Abschluss 80 %: April 2020

Abschluss 100 %: September 2020

### 6.2 Betrieb

Die Fristen der Nachführung sind in den Weisungen der jeweiligen Fachämter geregelt.

## 7 Detailregelungen und Fragen

Frage/Bemerkungen	Antwort ALG
Dateigrösse der PDF-Dokumente und Pläne	Die Dateigrösse soll wenn möglich 10 MB nicht übersteigen, damit beim Aufruf eines statischen ÖREB-Auszugs mit vielen PDF-Dokumenten nicht zu lange Wartezeiten entstehen. Falls ein Dokument grösser als 10 MB ist, soll die Bildauflösung von 300 dpi nicht herabgesetzt werden.
Fragen zum Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"><li>- Namen und Bezeichnungen sind zu schwärzen.</li><li>- Dienststellen und Organisationen sind nicht zu schwärzen.</li></ul>
Müssen die Namen der Funktionsträger, die am Schluss des Text-Dokumentes erwähnt werden, auch innerhalb des Text-Inhalts geschwärzt werden?	Nein
Wie weit geht der Begriff des Funktionsträgers? Ist z. B. ein namentlich genanntes Mitglied einer Planungskommission oder ein Mitglied des Gemeindevorstande auch ein Funktionsträger?	Ja